

WOB

World of Business Law



Ein kartellrechtlicher Blick
auf den Zusammenschluss
CS-UBS

Maurizio Kast /
Marie-Louise Weiße – S. 15

Der Onlinekommentar

Daniel Brugger – S. 27

Ups – they did it again...
Von UBS 2008 zu
Credit Suisse 2023

Dr. Reto Müller – S. 38



Editorial

Geschätzte Leserin
Geschätzter Leser

Zu Beginn des Jahres liessen die fast täglichen Meldungen über die Zukunft der Credit Suisse bereits ahnen, welches Schicksal der Grossbank bevorsteht. Schon in der Vergangenheit zog die Bank die Aufmerksamkeit mit unzähligen Skandalen auf sich. Die Schweiz erlebte damit im Frühling ein Déjà-vu, denn bereits im Jahr 2008 musste der Bund der UBS unter die Arme greifen. Dr. Reto Müller beleuchtet in dieser Ausgabe der WoB das Vorgehen des Bundes im Zusammenhang mit der Credit Suisse aus verfassungsrechtlicher Sicht, während Frau Marie-Louis Weiße und Herr Maurizio Kast die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS aus kartellrechtlicher Sicht betrachten.

Nicht nur die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS sorgte dieses Jahr für Schlagzeilen. Auch die künstliche Intelligenz (KI) stellt ein heiss diskutiertes und umstrittenes Thema dar. Sie ist heute kaum noch wegzudenken, insbesondere auch durch die vielseitigen Möglichkeiten diese im Alltag, im Geschäftsleben oder auch im Studium einzusetzen. Vor allem auch der Launch von ChatGPT teilte die Gemüter und das Interesse stieg, dem Können der KI auf den Zahn zu fühlen. Herr Dr. Daniel Wyss und Frau Magdalena Züllig befassen sich in ihrem Beitrag mit der Integration und der Regulierung der Anwendung von künstlicher Intelligenz im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht.

Auch Nachhaltigkeitsthemen sind ein fester Bestandteil von gesellschaftlichen und politischen Debatten geworden. Nach dem Scheitern der Konzerninitiative und dem Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags dazu, wurden diverse Gesellschaften zur Berichterstattung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen verpflichtet.



Dazu gehört beispielsweise das Erbringen von näheren Ausführungen darüber. Herr Sascha Morandi und Herr Timon Meindl setzen sich in ihrem Beitrag mit diesen Vorgaben auseinander und werfen in diesem Zusammenhang einen Blick in die Zukunft.

Auf einer anderen Ebene aber dennoch Teil der Zukunft ist die immer grösser werdende Wichtigkeit von Online Tools bei der juristischen Recherche. Im Arbeitsalltag von Juristen und Studierenden von juristischen Studiengängen gehört der Kommentar zu einem der wohl wichtigsten Werkzeuge. Nebst dem klassischen Kommentar in physischer Form, gibt es zahlreiche Online-Plattformen der Verlage, welche gegen Bezahlung den Zugriff zu ihren Kommentaren ermöglichen. Einen neuen Weg geht der «Onlinekommentar.ch». Der Onlinekommentar ist die erste gemeinnützige Plattform, auf der juristische Kommentare kostenlos veröffentlicht und gelesen werden können. Der Onlinekommentar wurde von Daniel Brugger im Jahr 2021 lanciert und befindet sich noch in der Aufbauphase. Dieses äusserst interessante Gemeinschaftsprojekt erläutert der Gründer Daniel Brugger in seinem Beitrag, von der Entstehungsgeschichte, bis zum jetzigen Stand und mit einem Ausblick in die Zukunft.

Diese achte Ausgabe der WoB bietet Ihnen ein Einblick in einige äusserst relevante Themen aus der Welt des Wirtschaftsrechts. Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen und bedanken uns an dieser Stelle herzlich bei allen Autorinnen und Autoren für die grossartigen Beiträge!

Shkelqim Zeneli & Violeta Stankovic

Das sind wir!

Der Studierendenverein Wirtschaftsrecht

Unser Verein wurde 2015 durch damalige Wirtschaftsrechtstudierende gegründet. Der Zweck besteht darin, die Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsrecht während ihres Studiums aktiv zu unterstützen. Aktuell haben wir über 750 aktive Mitglieder über alle Semester verteilt (Vollzeit und Teilzeit). Seit 2021 wurde der Tätigkeitsbereich erweitert und auch Masterstudierende aus dem Studiengang „Management and Law“ angesprochen. Wir sind das Sprachrohr der Studierenden dieser beiden Studiengänge. Der Verein und die Studiengangsleitung der ZHAW arbeiten eng zusammen, wodurch ein gegenseitiger Austausch zwischen Studierenden und Hochschule ermöglicht wird. Studierende des Studiengangs „Angewandtes Recht“ der ZHAW SML können problemlos Mitglieder des Vereins werden. Ob eine Neuausrichtung nötig ist, wird die Zeit zeigen.

Unsere Informationen

Als Mitglied hast du Zugriff auf unsere Informationsplattform. Dort findest du gelöste Prüfungen aus den Vorjahren, Leistungsnachweise und Zusammenfassungen. Diese sollen den Einstieg in das Studium erleichtern, als Inspiration dienen. Zudem ist diese Plattform ein Grundstein jeder guten Prüfungsvorbereitung. Des Weiteren unterstützen wir Studierende bei Fragen rund um das Studium – eine Nachricht genügt.

Unsere Events

Neben der Unterstützung während des Studiums, haben wir es uns zum Ziel gemacht, die Rechtsstudiengänge der ZHAW aktiv zu promoten und potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf die Stärken, das Know-How und das Potenzial der Absolventinnen und Absolventen aufmerksam zu machen. Zu diesem Zweck organisiert der Studierendenverein Wirtschaftsrecht regelmässig Events für die Mitglieder um sowohl den Kontakt unter den Studierenden als auch den Austausch mit Berufsleuten zu fördern. Bei unseren Events besteht dadurch nicht nur die Möglichkeit sich mit ehemaligen Absolventinnen und Absolventen auszutauschen, sondern auch eine Vorstellung einer potenziellen Karriere zu erlangen.

Das wollen wir

Dich als Mitglied! Die Mitgliedschaft kostet ohne Verpflichtungen einmalig 20 Franken und ermöglicht dir einen exklusiven Zugang zum Mitgliederportal und dessen Vorteilen.

Scan, Angabe der Personendaten, Zahlung Mitgliederbeitrag und schon bist du dabei!



Unsere Kontaktdaten

Allgemein: info@wr-studenten.ch

Shkelqim Zeneli, Präsidium
zenelshk@students.zhaw.ch

Violeta Stankovic, WoB-Ressortleiterin
stankvio@students.zhaw.ch

Andrina Marugg, PR-Ressortleiterin
marugand@students.zhaw.ch

Kevin Unternährer, Aktuariat & Finanzen
unterkev@students.zhaw.ch

Kevin Pate, Beisitz
patekev1@students.zhaw.ch

Finde uns auch auf unseren Social-Media-Kanälen



Studentenverein Wirtschaftsrecht



StVWR



wrstudenten



Studentenverein Wirtschaftsrecht

Inhaltsverzeichnis

A Allgemein

Editorial	4
Das sind wir!	7
Impressum	44

T Themenartikel

Künstliche Intelligenz im Bachelor Wirtschaftsrecht: Wie gelingt die Integration?	10
Ein kartellrechtlicher Blick auf den Zusammenschluss CS-UBS	15
Der Onlinekommentar	24
Ups – they did it again... Von UBS 2008 zu Credit Suisse 2023	29
Non Financial Reporting	37

Künstliche Intelligenz im Bachelor Wirtschaftsrecht: Wie gelingt die Integration?

Ein Beitrag von Dr. Daniel Wyss und Magdalena Züllig, Studiengangleitung BSc Wirtschaftsrecht, ZHAW School of Management and Law

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Praktisch täglich wird in den Medien über generative künstliche Intelligenz berichtet, allen voran über ChatGPT und dessen Einfluss auf unseren Alltag und die Arbeitswelt. Doch welche Auswirkungen hat KI auf das Wirtschaftsrechtsstudium an der ZHAW und wie kann die Technik sinnvoll integriert werden?

- Am 1. Juni 2023 war in der NZZ von einem New Yorker Anwalt zu lesen, der einen Mandanten in einem Haftungsfall gegen eine Fluggesellschaft vertrat. Der Prozess dreht sich um eine Knieverletzung, die ein Passagier im August 2019 durch einen Servicewagen auf einem Flug von El Salvador nach New York erlitten haben soll. Da die Fluggesellschaft im Jahr 2020 Konkurs angemeldet hatte, stritten die Parteien vor Gericht darüber, ob die Ansprüche des Passagiers weiterhin bestehen würden oder nicht. Um die Klageschrift zu erstellen, nutzte der Anwalt ChatGPT – und tatsächlich lieferte der Chatbot ein überzeugendes Argumentarium, belegt mit diversen Präzedenzfällen. So stützte beispielsweise der Fall *Varghese v. China Southern Airlines Co. Ltd.*, 925 F.3d 1339 (11th Cir. 2019) mit einer automatischen Aussetzung der Verjährungsfrist die Position des Klägers.

Doch auf die Eingabe folgte eine unerwartete Anordnung des Gerichts: Da einige der zitierten Entscheide weder von den gegnerischen Anwält:innen noch vom Richter selbst ausfindig gemacht werden können, habe der Kläger dem Gericht Kopien vorzulegen. Also liess sich der Anwalt die Urteile vom Chatbot herausgeben und reichte sie ein. Nach genauerer Überprüfung machte das Gericht dann die ungeheuerliche Feststellung: *Varghese v. China Southern Airlines* und fünf weitere in der Klageschrift zitierten Urteile existieren nicht – die Präzedenzfälle waren gefälscht. Es stellte sich heraus, dass ChatGPT die Gerichtsurteile mit samt Aktenzeichen und Verweisen frei erfunden hatte.

Der Anwalt beteuerte, dass er nicht wusste, dass der Chatbot auch falsche Inhalte ausgeben kann. Er habe das Programm sogar gefragt, ob die Fälle echt seien – was es bestätigte. Trotz seiner Beteuerung, dass er das Gericht nicht habe täuschen wollen, drohen dem Anwalt nun rechtliche Konsequenzen.

Wie kommt ChatGPT dazu, Gerichtsentscheide zu erfinden? Der Chatbot generiert Antworten, die möglichst natürlich und relevant klingen sollen. Dies macht das System, indem es die Wahrscheinlichkeit bestimmter Wörter oder Wortfolgen auf Basis von Trainingsdaten berechnet und ausgibt. Das bedeutet, dass die Antworten des Chatbots zwar überzeugend klingen, aber inhaltlich nicht unbedingt korrekt sind. Wer zum Beispiel derzeit die kostenlos zugängliche Version ChatGPT 3.5 auf ihre Kompetenzen im Schweizer Recht testet, wird feststellen, dass der Chatbot (noch) keine verlässlichen Antworten geben kann.

Doch die Entwicklung schreitet rasch voran, bereits die neuere Generation GPT-4 liefert deutlich bessere Ergebnisse und macht weniger Fehler. Daher ist es denkbar, dass es Chatbots in einigen Jahren gelingen wird, korrekt zitierte, wissenschaftliche Abhandlungen zu schreiben.

Einen interessanten Einblick in die neuesten Entwicklungen in diesem Bereich erhielten Studierende und Alumni des Studiengangs Wirtschaftsrecht am 11. Winterthurer Wirtschaftsrechtstag. Das Thema «The Artificial Lawyer: Wie wir Jurist:innen mit KI zusammenarbeiten werden» stiess auf grosses Interesse. Expert:innen zeigten auf, dass generative künstliche Intelligenz bereits heute spezifisch auf juristische Tätigkeiten trainiert wird und in Kanzleien zum Einsatz kommt. So wird KI zum Beispiel zur Vertragsanalyse eingesetzt. Solche Tools können wichtige Klauseln und Risiken in kürzester Frist zuverlässig identifizieren. Die Technologie hat also das Potenzial, die Branche nachhaltig zu verändern. Dies wirft die Frage auf, wie sich das juristische Studium – konkret: das Wirtschaftsrechtsstudium an der ZHAW – in dieser Entwicklung positioniert.

KI als Unterstützung bei (wirtschafts-)juristischen Arbeiten?

Im Rahmen ihres Wirtschaftsrechtsstudiums schreiben die Studierenden verschiedene juristische Arbeiten. Hervorzuheben sind besonders der wirtschaftsjuristische Projektauftrag und die Bachelorarbeit. Sie haben das Ziel, die Studierenden zu befähigen, (rechts-)wissenschaftliche Arbeiten nach den «Regeln der Kunst» zu konzipieren und zu schreiben. Dabei geht es um das Entwickeln von eigenständigen Ideen, darum, Quellen zu recherchieren und sie kritisch zu hinterfragen, um korrektes Zitieren und um das überzeugende Argumentieren – Fähigkeiten, welche später im juristischen Alltag unverzichtbar sind. Die Studierenden müssen sich die

„Wer zum Beispiel derzeit die kostenlos zugängliche Version ChatGPT 3.5 auf ihre Kompetenzen im Schweizer Recht testet, wird feststellen, dass der Chatbot (noch) keine verlässlichen Antworten geben kann.“

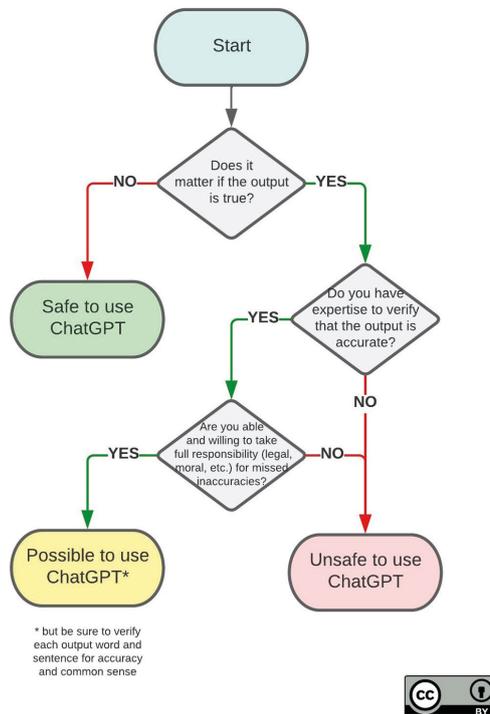
Fähigkeiten selbst aneignen, KI kann sie aber dabei unterstützen. Die Einsatzmöglichkeiten bei einer wissenschaftlichen Arbeit reichen vom Suchen nach Inspiration, dem Entwickeln eines Forschungsdesigns, über das Recherchieren bis hin zum Schreiben oder Umschreiben eines Textes (hierzu empfehlen wir den aktuellen Beitrag im Blog «Lehren und Lernen» der ZHAW von Lisa Messenzehl und Marcel Mösch).

Wie aber das Beispiel des New Yorker Anwalts zu Beginn zeigte, birgt der Einsatz von ChatGPT für Jurist:innen auch Risiken. Es ist in der Regel nicht nachvollziehbar, welche Informationen das Programm im konkreten Fall verwendet hat und nach welchen Kriterien es entscheidet. Wer eine juristische Arbeit mit ChatGPT schreiben will, steht also vor einem veritablen Problem.

Eine erste Orientierung könnte eine von Aleksandr Tiulkanov, Anwalt für KI und Data Policy, entworfene Entscheidungshilfe bieten. Anhand eines Flussdiagramms kann nachvollzogen werden, wann und für welche Aufgaben man ChatGPT oder vergleichbare Programme sicher verwenden kann:

Is it safe to use ChatGPT for your task?

Aleksandr Tiulkanov | January 19, 2023



Flussdiagramm von Aleksandr Tiulkanov, Januar 2023

Für juristische Arbeiten sollte man ChatGPT also nur dann einsetzen, wenn man das Ergebnis selbst inhaltlich überprüfen kann und wenn man gleichzeitig bereit ist, für mögliche Fehler des Programms die Verantwortung zu übernehmen.

„Die Fachkompetenz, eine Information kritisch überprüfen zu können, genügt jedoch nicht. Man muss dies auch tatsächlich tun.“

Die Fachkompetenz, eine Information kritisch überprüfen zu können, genügt jedoch nicht. Man muss dies auch tatsächlich tun. Und gerade diese Aufgabe macht uns unser menschliches Gehirn leider nicht leicht. Denn Informationen zu analysieren und kritisch zu werten, kostet viel geistige Anstrengung. Um Ressourcen zu sparen, schaltet unser Gehirn deshalb gerne auf «Autopilot» um. Dieser Effekt wird auch kognitive Trägheit genannt. In diesem Zustand ist die mentale Verarbeitung von Informationen eingeschränkt und Gelesenes wird nicht oder nur ungenügend hinterfragt. Bei der kritischen Analyse von Information müssen wir uns dieses Phänomen also aktiv bewusst machen. Es braucht viel Hirnleistung, die Details sorgfältig zu überprüfen und sich – wenn nötig – gegen den Vorschlag einer KI zu entscheiden. Aber genau diese zentrale Aufgabe übernimmt der Mensch, wenn er mit Maschinen arbeitet. Das Ergebnis einer Zusammenarbeit von Mensch und Maschine muss also immer besser sein, als wenn nur der Mensch oder nur die Maschine eingesetzt würde. Und so bleiben juristische Arbeiten – auch mit KI – nach wie vor ein zentrales studentisches Lernfeld für die Entwicklung rechtswissenschaftlicher Kompetenzen.

ChatGPT als Ghostwriter?

Die ZHAW hat aus den oben genannten Gründen ein starkes Interesse, dass die Studierenden ihre Arbeiten selbst schreiben und dass sie keine fremden Texte als ihre eigenen ausgeben. Doch merkt die Hochschule, wenn eine Bachelorarbeit von ChatGPT geschrieben wurde? Die Frage ist nicht unbegründet, weil es eben gerade das Wesen der generativen KI ist, Texte auf verblüffend hohem Niveau selbständig zu verfassen, ohne Versatzstücke aus bestehenden Texten zu verwenden. Das heisst, klassische Plagiatsüberprüfungssoftware kann solche Arbeiten nur mit Mühe, oder im schlimmsten Fall gar nicht, als Plagiate erkennen. Doch auch in diesem Bereich werden laufend neue Anwendungen entwickelt, sodass es inzwischen diverse Programme gibt, die in der Lage sind, künstlich generierte Texte als solche zu erkennen. Ein Indikator für KI-generierte Inhalte sind beispielsweise Texte, die eine gleichmässige und konstante Komplexität aufweisen.

Auch OpenAI, die Schöpferin von ChatGPT, erachtet es als notwendig, künstlich generierte Texte erkennbar zu machen. Es launchte kürzlich den «AI classifier» zur Erkennung von KI-generierten Texten. Zudem erwägt das Unternehmen, künftig digitale Wasserzeichen in die Antworten der KI einzubauen.

Neue Richtlinie zu generativer KI

Wie können Studierende wissenschaftlich korrekt mit KI arbeiten? Um den Studierenden und den Betreuungspersonen eine einheitliche Regelung an die Hand zu geben, setzte die Hochschulleitung per 1. April 2023 eine neue interne Richtlinie bezüglich der Verwendung von generativer KI in Leistungsnachweisen in Kraft. In dieser Richtlinie heisst es zur Verwendung generativer KI-Systeme: «Ein Verbot generativer KI-Systeme bei der Erbringung von Arbeiten ist weder zielführend noch praktikabel. Im Sinne der Eigenleistung bzw. wissenschaftlichen Integrität muss deren Verwendung jedoch bestmöglich transparent gemacht werden, sprich es muss für Dritte erkennbar sein, welche Teile in welchem Ausmass von einer KI generiert wurden.»

„Ein Verbot generativer KI-Systeme bei der Erbringung von Arbeiten ist weder zielführend noch praktikabel.“

Konkret bedeutet das, dass es neu eine Deklarationspflicht zur Erläuterung des Umfangs und der Art der Verwendung von KI-Systemen gibt. Es heisst dazu in der Richtlinie: «Eine wortwörtliche, paraphrasierende oder sinn-gemässe Übernahme von Output aus generativen KI-Systemen muss in einer Arbeit an der entsprechenden Stelle gekennzeichnet werden. Dies betrifft Output ohne signifikante geistige Eigenleistung, d. h. Output, welcher nicht dem eigenen Wissen entstammt bzw. nicht den eigenen Gedanken entspringt.»

Die Offenlegungspflichten werden im aktualisierten Merkblatt Bachelorarbeit weiter konkretisiert: «Für die Offenlegung gilt im Minimum: Bei wortwörtlicher, paraphrasierender oder sinn-gemässer Übernahme von Output aus generativen KI-Systemen sind die fachspezifischen Zitierregeln einzuhalten. Bei der (Weiter-)Bearbeitung eigener Daten oder bereits generiertem Output durch generative KI-Systeme sind die verwendeten Werkzeuge unter Angabe des Verwendungszwecks summarisch in der Arbeit aufzulisten, z. B. in einem Verzeichnis. Werden generative KI-Systeme zur Literaturrecherche eingesetzt, sind die üblichen Anforderungen an die Zitiergenauigkeit und Gründlichkeit von Literaturnachweisen einzuhalten.»

Aus diesen Vorgaben wird klar, wie Arbeitserzeugnisse, die mit Hilfe generativer KI erstellt wurden, zu kennzeichnen sind.

Integration von KI ins Studium

Schlussendlich stellt sich die Frage, wie sich die Arbeit und der Umgang mit generativer KI im Hochschulalltag integrieren lassen. Einerseits hat das überarbeitete Curriculum des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht die zunehmende Digitalisierung der juristischen Arbeitswelt bereits aufgenommen und in verschiedenen Pflichtmodulen adressiert. Dazu gehört etwa das Modul Legal Tech, das neue Technologien und Geschäftsmodelle aus der juristischen Praxis behandelt. Der Fokus liegt dabei allerdings nicht nur auf KI, denn die technische Entwicklung findet auch auf vielen weiteren Ebenen statt: So werden heute Gesetze in Programmiercode übersetzt, Rechtsfragen von Chatbots beantwortet oder Smart Contracts mittels Blockchain-Technologie aufgesetzt. All diese Entwicklungen haben Einfluss auf die Art und Weise, wie Wirtschaftsjurist:innen künftig arbeiten werden, und müssen deshalb im Studium abgebildet sein.

Andererseits muss der Umgang mit KI auch in die Vermittlung von allgemeiner juristischer Arbeitstechnik integriert werden. In den verschiedenen Methodik- und Sprachfächern bietet sich die Möglichkeit, die Arbeit mit generativer KI zu erlernen bzw. die Studierenden dafür zu sensibilisieren. Nicht zuletzt werden auch die Betreuungspersonen von studentischen Arbeiten diese Thematik aufnehmen.

Schlussbetrachtung

Unbestrittenermassen werden generative KI-Systeme, wie etwa ChatGPT, sowohl den juristischen Arbeitsalltag als auch das studentische Forschen an den Hochschulen merklich beeinflussen. ChatGPT ist faktisch schon Teil des Alltags; die Zukunft hat also bereits begonnen. Die ZHAW hat mit der neuen Richtlinie zur Verwendung von generativer KI in Arbeiten auf die Entwicklung reagiert. Die Studierenden müssen nun – wie sie es sich vom Umgang mit Lehre und Rechtsprechung gewohnt sind – auch Stellen in ihren Arbeiten offenlegen, welche sie mit der Hilfe von generativer KI erstellt haben. Die Behandlung solcher Inhalte wird analog zum klassischen Zitieren ein normaler Bestandteil des wissenschaftlichen Arbeitens werden. Gleichzeitig müssen wir aber auch sicherstellen, dass die Studierenden im Umgang mit diesen wichtigen Tools geschult und in Bezug auf die Gefahren und Stolpersteine hinreichend sensibilisiert werden. Das Wirtschaftsrechtsstudium an der ZHAW bietet auch dafür Platz.

12. Winterthurer Wirtschafts- rechtstag 2024

Freitag, 24. Mai 2024, 18.00 Uhr, Winterthur



Building Competence. Crossing Borders.

Details
unter:



Ein kartellrechtlicher Blick auf den Zusammenschluss CS-UBS

Ein Beitrag von Maurizio Kast, MLaw, LL.M., Jurist bei AGON Partners Legal AG & Marie-Louise Weiße, MLaw Business Law, Juristin bei AGON Partners Legal AG

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Die Schweizer Wirtschaft ist in der ersten Hälfte dieses Jahres von der Übernahme der CS durch die UBS gezeichnet. Der vorliegende Beitrag befasst sich mit der kartellrechtlichen Dimension dieses Zusammenschlussvorhabens: Zunächst wird ein Überblick über den Hintergrund und den aktuellen Stand der UBS-CS-Fusion vermittelt («1. Teil: Einleitung»). Alsdann werden die Grundsätze der kartellrechtlichen Fusionskontrolle auf den Fall UBS-CS zur Anwendung gebracht («2. Teil: Kartellrechtliche Fusionskontrolle»). Aufgrund der materiellrechtlichen Analyse stellt sich schliesslich die Frage nach möglichen Auflagen und / oder Bedingungen («3. Teil: Kartellrechtliche Remedur»).

- **1. Teil: Einleitung – Die Übernahme der CS durch die UBS**

Am Sonntag, 19. März 2023, genehmigte die FINMA den Zusammenschluss der UBS (Union de Banques Suisses) und der Credit Suisse (CS) (Press Release CS vom 19. März 2023). Der rechtliche Vollzug fand schliesslich am 12. Juni 2023 statt, und die CS ist nun mit ihrer stärksten Konkurrentin fusioniert (MORD-RELLE/WACHTER). Medienberichten zufolge verfasst die schweizerische Wettbewerbskommission (WEKO) zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gutachten, versehen mit Empfehlungen, welches in den Entscheid der FINMA einfließen soll (Medienmitteilung FINMA vom 12. Juni 2023).

Bankzusammenbrüche sind bisweilen auf eine Fehleinschätzung des Risikos seitens des Finanzinstituts zurückzuführen, wie etwa bei einem Engagement in einem überbewerteten Immobilienmarkt oder, wie im Fall der Silicon Valley Bank, bei einem Engagement in US-Staatsanleihen, die bei rasch steigenden Zinsen an Wert verloren. Die CS selbst wurde gemäss Presseberichten in den letzten Jahren durch eine Reihe von Skandalen geschwächt (KINDERMANN et al.): Sie reichten von Geldwäsche für japanische Banden und bulgarische Drogenhändler über Schmiergelder in Mosambik, Steuerhinterziehung in den USA, Bespitzelung

ehemaliger Mitarbeiter in der Schweiz bis hin zu Geschäften mit afrikanischen Diktatoren und «Job for Business»-Deals mit chinesischen Beamten in Hongkong (STUART).

Im Falle einer ausfallenden Bank – wie bei der CS – gibt es namentlich drei Möglichkeiten, um eine solche Krise zu bewältigen (STUART):

- Erste Möglichkeit: Die Bank meldet **Insolvenz** an. Die Bank wird über das normale Gesellschafts- und Konkursrecht abgewickelt. Im Rahmen der Reformen nach der globalen Finanzkrise sollen die Aufsichtsbehörden und grosse Banken wie die CS bereits vor einer Krise Pläne für eine reibungslose Abwicklung haben. Die Pläne für die Abwicklung der CS wurden allerdings nicht verwirklicht.
- Zweite Möglichkeit: Die Bank wird **verstaatlicht**. In diesem Fall übernimmt der Staat die Bank, einschliesslich ihrer finanziellen Verpflichtungen.
- Dritte Möglichkeit: **Fusion** mit einer Konkurrentin, in casu mit der UBS. Diese Option wurde gewählt und am 12. Juni 2023 rechtlich vollzogen.

2. Teil: Kartellrechtliche Fusionskontrolle

Das Kontrollverfahren der WEKO ist zum einen in Art. 9–11 Kartellgesetz (KG) und zum anderen in der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU) geregelt. Zum Schutz der Marktstruktur sollen Unternehmenszusammenschlüsse verhindert werden, die eine marktbeherrschende Unternehmensstruktur entstehen lassen, durch der wirksame Wettbewerb beseitigt werden kann (BSK KG-AMSTUTZ / VISCHER, vor Art. 9 und 10 KG N 1).

Zunächst stellt sich die Frage, ob das Kartellgesetz überhaupt auf das Zusammenschlussvorhaben UBS-CS Anwendung findet («A. Anwendung des Kartellrechts»). Dann befasst sich die Autorenschaft mit der Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen auf das Zusammenschlussvorhaben UBS-CS («B. Verfahrensrechtliche Meilensteine»). Schliesslich wird der Zusammenschluss in den Kontext der materiellrechtlichen Fusionskontrolle gesetzt («C. Marktbeherrschungstest»).

A. Anwendung des Kartellrechts

1. Vorliegen eines Unternehmenszusammenschlusses

Die gesetzliche Definition des Unternehmenszusammenschlusses sieht zunächst vor, dass sich «zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen» zusammenschliessen (Art. 4 Abs. 3 lit. a KG). Darunter ist «jeder Vorgang, wie namentlich der Erwerb einer Beteiligung oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über ein oder mehrere bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen [...]» zu verstehen (Art. 4 Abs. 3 lit. b KG). Daneben liegt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 VKU ebenfalls ein Kontrollerwerb i. S. v. Art. 4 Abs. 3 lit. b KG bei Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens vor. Das kartellrechtliche Kontrollverfahren bei Unternehmenszusammenschlüssen von Banken ist identisch mit der Zusammenschlusskontrolle von anderen Unternehmen (SCHNEUWLY, Rz. 14).

Mittels vollständiger Übernahme der CS-Aktien durch die UBS erwirbt sie vorliegend die Kontrolle über alle Teile der CS, welche zuvor unabhängig war.

Weil das kartellrechtliche Kontrollverfahren auch auf Bankenzusammenschlüsse anwendbar ist, sind somit die Voraussetzungen von Art. 4 Abs. 3 lit. b KG im vorliegenden Fall erfüllt.

2. Vorliegen der Meldepflicht

Als nächstes müsste die Pflicht bestehen, dem Sekretariat der WEKO über das Zusammenschlussvorhaben Meldung zu erstatten, wobei die entsprechenden kartellgesetzlichen Aufgreifkriterien nach Art. 9 KG erfüllt sein müssen.

Die Meldung beim Sekretariat (Art. 9 KG) ist auch bei Bankfusionen vorzunehmen und das Sekretariat hat die FINMA unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen (ZÄCH, Rz. 1094; vgl. RPW 2019/2, 546, Rz. 13, Santander Consumer Bank AG / Hyundai Capital Services Inc.).

Abs. 1 sieht dafür gewisse Umsatzschwellen vor, während gemäss Abs. 4 die Meldepflicht unabhängig von der Erfüllung der Umsatzschwellen bei rechtskräftig festgestellter Marktbeherrschung besteht (BSK KG-AMSTUTZ / VISCHER, Art. 9 KG N 286). Eine solche Feststellung kann sowohl mittels Verfahren nach Art. 10 als auch nach Art. 7 KG erfolgen (Botschaft KG 1994, 580; ZÄCH, Rz. 997; a.M. BVGer

B-2597 / 2017 vom 19. Januar 2022 E. 10). Konkret müssten laut Art. 9 Abs. 4 KG folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Rechtskräftige Feststellung der Marktbeherrschung eines Unternehmens auf einem konkreten Schweizer Markt und
- dass auch dieser oder ein ihm benachbarter oder nachgelagerter Markt vom Zusammenschluss betroffen ist.

Gemäss Rechtsprechung der WEKO ist der Wettbewerb i. S. v. Art. 10 Abs. 2 lit. a KG auch bei Vorliegen von kollektiver Marktbeherrschung beseitigt (RPW 2010 / 3, 499 ff., France Télécom SA / Sunrise Communications AG; RPW 2008 / 1, 129 ff., Migros / Denner).

Die Bilanzsummen der UBS / CS ergaben Stand vom Dezember 2022 insgesamt eine Summe von gut CHF 1,6 Billionen. Verhältnismässig entsprach diese Summe etwa 212% des Schweizer Bruttoinlandprodukts (BIP) im Jahr 2022. AMMANN / KÄFER / WIEST gehen zudem von einem kollektiven Marktanteil der fusionierten Bank auf dem Markt für Kredit- und Einlagegeschäfte von 29–39% aus (AMMANN / KÄFER / WIEST, 62).

Die Umsatzschwellen nach Art. 9 Abs. 1 KG sind bei einer gesamten Bilanzsumme von ca. CHF 1,6 Billionen bei Weitem überschritten. Ob die zusammengeschlossene UBS auf den konkreten Märkten (kollektiv) marktbeherrschend sein wird, kann an dieser Stelle offengelassen werden, da die Marktanteilsschwelle von CHF 2 Milliarden (Art. 9 Abs. 1 lit. a KG) überschritten worden ist und somit die Meldepflicht für den Zusammenschluss besteht.

B. Verfahrensrechtliche Meilensteine

Sind die Aufgreifkriterien nach Art. 9 KG gegeben, müssen die Unternehmen das Zusammenschlussvorhaben der zuständigen Behörde melden. Aus verfahrensrechtlicher Sicht sind im Fall UBS / CS vor allem zwei Fragen von Interesse: Welche Behörde ist zuständig, um das Fusionskontrollverfahren durchzuführen («1. Zuständigkeit: WEKO oder FINMA»)? Welche verfahrensrechtlichen Prüfungsschritte kommen zur Anwendung («2. Prüfungsschritte»)?

1. Zuständigkeit: WEKO oder FINMA?

Art. 10 Abs. 3 KG sieht speziell für den Zusammenschluss von Banken vor, dass er aus Gründen des Gläubigerschutzes durch die FINMA zu überprüfen ist, sofern dies für die Gläubigerinteressen notwendig ist. Sodann hat die FINMA die WEKO zur obligatorischen Stellungnahme einzuladen, wobei die WEKO keine Entscheidungsbefugnis hat (BSK KG-AMSTUTZ / MEINHARDT / WASER / TRAVAGLINI, Art. 10 KG N 199).

Auch wenn grundsätzlich bei Vorliegen einer Sanierungsfusion der Anwendungsbereich von Art. 10 Abs. 2 KG nicht eröffnet ist, da sich die Marktstruktur nicht verändert, wenn ein Unternehmen übernommen wird, das ohnehin aus dem Markt ausgeschieden wäre, müsste Abs. 3 trotzdem Anwendung finden (ZÄCH, Rz. 1058, 1096). Es sei gemäss ZÄCH nämlich davon auszugehen, dass die FINMA bei der Berücksichtigung von Gläubigerinteressen gem. Art. 10 Abs. 3 KG automatisch auch den Schutz des freien Wettbewerbs beachten müsse. Dafür spreche auch die gesetzliche Pflicht der FINMA, eine Stellungnahme der WEKO einzuholen (ZÄCH, Rz. 1096) und die Bedenken der WEKO möglichst mittels Auflagen / Bedingungen zu berücksichtigen (BSK KG-AMSTUTZ / MEINHARDT / WASER / TRAVAGLINI, Art. 10 KG N 199). Der Bundesrat und die FINMA kamen im Fall der CS jedenfalls zum Ergebnis, dass das Interesse an der Rettung dieser systemrelevanten Bank gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz des wirksamen Wettbewerbs überwiegt (SCHNEUWLY, Rz. 17).

Für die Prüfung der Fusion tritt somit die FINMA an die Stelle der WEKO, während die WEKO ihre Stellungnahme dazu noch einzureichen hat.

2. Die Verfahrensschritte

Das kartellrechtliche Prüfungsverfahren der WEKO ist in zwei Prüfschritte geteilt, nämlich eine kurze Vorprüfung (a) und eine vertiefte Prüfung (b).

a) Die Vorprüfung

Die Vorprüfung soll in einem ersten Schritt Aufschluss darüber geben, ob sich aus dem Unternehmenszusammenschluss Anhaltspunkte ergeben, dass damit eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt wird (Art. 10 Abs. 1 KG).

Bei der Fusion der CS mit der UBS ist davon auszugehen, dass zumindest Anhaltspunkte für die Begründung einer marktbeherrschenden Stellung bestehen und die vertiefte Prüfung nach Abschluss der Vorprüfung durchzuführen ist.

Der Abschluss des Vorprüfungsverfahrens kann auf unterschiedliche Art von statten gehen. Zum einen ist das Vorprüfungsverfahren beendet, wenn die Frist nach Art. 32 Abs. 2 KG unbenutzt verstrichen ist. Zum anderen führt die Einleitung des Prüfungsverfahrens mittels Eröffnung des entsprechenden Beschlusses durch die WEKO vor Fristablauf gem. Art. 32 Abs. 2 KG i. V. m. Art. 20 Abs. 2 VKU zum Ende des Vorprüfungsverfahrens.

Weil der Zeitraum zwischen der Meldung und dem Vollzug die einmonatige Frist von Art. 32 Abs. 1 KG überschritten haben muss, ist aufgrund der wenigen öffentlich zugänglichen Informationen davon auszugehen, dass die FINMA mit den beiden Banken eine einvernehmliche Fristverlängerung vereinbart hat. In einer zweiten Phase muss die FINMA den Parteien die Einleitung des Prüfungsverfahrens wohl eröffnet und den vorzeitigen Vollzug bewilligt haben (Art. 32 Abs. 1 und 33 Abs. 2 KG).

b) Die vertiefte Prüfung

Kommt das Sekretariat in seinem Bericht über die Vorprüfung zum Schluss, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen oder die Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung vorliegen, leitet die WEKO auf dieser Grundlage das Hauptverfahren ein (Art. 10 Abs. 1 KG). Gemäss Art. 33 Abs. 1 KG muss das Sekretariat den Prüfungsbeschluss publizieren und eine Frist für die Stellungnahme Dritter bekanntgeben.

Das Vollzugsverbot nach Art. 32 Abs. 2 KG findet auch beim Hauptverfahren Anwendung, sofern die WEKO nicht von der Ausnahmeregelung gemäss Art. 33 Abs. 2 KG (Gewährung des vorläufigen Vollzugs) Gebrauch macht. Ansonsten könnte die Genehmigung eines Zusammenschlusses analog zu Art. 16 VKU mittels einfacher Mitteilung (RPW 2004 / 1, 174 A, General Electric Company, Honeywell International Inc. / WEKO) oder durch Verstreichenlassen der viermonatigen Frist nach Art. 33 Abs. 3 KG durch die WEKO erfolgen. Schliesslich kann das Hauptprüfungsverfahren durch Erlassen von Bedingungen und Auflagen für die Zulassung des Zusammenschlussvorhabens beendet werden (Art. 10 Abs. 2 KG).

Die Unterscheidung von Auflagen und Bedingungen ist anhand des Zeitpunktes ihrer Ausführung vorzunehmen. Während Auflagen nach Vollzug des Zusammenschlussvorhabens umzusetzen sind, müssen Bedingungen bereits vor dem Vollzug erfüllt werden (BSK KG-AMSTUTZ / BORER, Art. 32 KG N 98).

Auch die Rechtsfolgen bei Verstoss sind bei Auflagen und Bedingungen voneinander abzugrenzen. Der Verstoss gegen erstere könnte zur Sanktion nach Art. 51 oder 55 KG führen oder den Widerruf der Zulassung nach sich ziehen (Art. 38 Abs. 1 lit. c KG). Demgegenüber kann bei Nichteintreten einer Bedingung das Zusammenschlussvorhaben nicht vollzogen werden (vgl. Art. 34 KG).

C. Die Anwendung des Marktbeherrschungstests

Wie eingangs erwähnt, hat die FINMA den Zusammenschluss UBS-CS bereits am 19. März 2023 genehmigt und es liegt derzeit noch keine Stellungnahme der WEKO vor. In ihrer Stellungnahme wird die WEKO den Zusammenschluss materiellrechtlich nach Art. 10 Abs. 2 KG überprüfen und dabei voraussichtlich folgende fünf Prüfschritte vornehmen (BSK KG-AMSTUTZ / MEINHARDT / WASER / TRAVAGLINI, Art. 10 KG N 39 ff.):

1. Feststellung der sachlich und räumlich relevanten Märkte

Denkbar ist hier, analog zum Entscheid der WEKO über die Entstehung der UBS, die Einteilung in folgende sachlich und räumlich relevante Märkte:

- Hypothekarkreditmarkt, dessen räumliche Abgrenzung die WEKO offenliess (RPW 1998 / 2, 278 ff., Rz. 23, 32);
- Markt für Firmenkredite von unter CHF 2 Mio., welcher Investitions- und Kontokorrentkredite umfasst und regional bzw. kantonal abzugrenzen ist (RPW 1998 / 2, 278 ff., Rz. 45, 64 f.).

2. Prüfung der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung und Möglichkeit der Beseitigung von wirksamem Wettbewerb (Art. 10 Abs. 2 lit. a KG)

Die WEKO wird an dieser Stelle zunächst zu prüfen haben, ob die fusionierte Grossbank eine marktbeherrschende Stellung begründet.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 KG liegt Marktbeherrschung vor, wenn das Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen dazu in der Lage ist, sich weitestgehend von anderen Marktteilnehmern unabhängig zu verhalten (BVGer, RPW 2015 / 3, 626 E. 311, Sanktionsverfügung: Preispolitik Swisscom ADSL).

Zweitens müsste dadurch die Möglichkeit für die UBS / CS entstehen, den wirksamen Wettbewerb zu beseitigen.

Dem Unternehmen muss es also möglich sein, «bereits vorhandene Konkurrenten aus dem Wettbewerb zu drängen oder zu verhindern, dass sich solche ihm gegenüber weiterhin als Konkurrenten verhalten oder dass neue Wettbewerber auftreten» (BGer, RPW 2007 / 2, 327 E. 6.3, Swissgrid; BGer, RPW 2007 / 2, 335 E. 6.4 Wettbewerbskommission / Berner Zeitung AG, Tamedia AG, Rekurskommission für Wettbewerbsfragen).

3. Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt (Art. 10 Abs. 2 lit. b KG)

In diesem Schritt müsste die WEKO prüfen, ob sich eine festgestellte Marktbeherrschung der UBS auf andere Märkte in einem grösseren Umfang positiv auswirkt, als sich die Folgen der Marktbeherrschung auf dem relevanten Markt negativ auswirken.

Diese «negative Eingriffsvoraussetzung» muss nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) beurteilt werden (RPW 2009 / 4, 438 f. Rz. 407 ff., Post / NZZ / Tamedia und Post / Tamedia).

4. Vornahme einer Betrachtung des internationalen Wettbewerbs (Art. 10 Abs. 4 KG)

Bevor eine Einschätzung über den UBS-CS-Zusammenschluss abgegeben werden kann, müsste die WEKO noch die Auswirkungen auf den internationalen Wettbewerb im Sinn von Art. 10 Abs. 4 KG betrachten. Diese Prüfung ist insbesondere für den vorliegenden Fall von Belang, da sowohl die UBS als auch die CS international tätig sind.

5. Entscheid über die Genehmigung der Fusion

Wie oben erwähnt, kann die WEKO die Fusion mittels des vertieften Prüfungsverfahrens per Entscheid entweder verbieten, vorbehaltlos oder unter Bedingungen und/oder Auflagen genehmigen. Es ist nach Ansicht der Autoren davon auszugehen, dass die WEKO den Zusammenschluss in ihrer Stellungnahme unter gewissen Auflagen genehmigen wird. Ein Zusammenschlussverbot erscheint mit Blick auf die bereits erfolgte Genehmigung durch die FINMA am 19. März 2023 allerdings als unwahrscheinlich.

Solche Bedingungen oder Auflagen könnten zum Beispiel die Veräusserung bestimmter Vermögenswerte oder Marken, die Offenlegung von technologischen Informationen oder die Sicherstellung des Zugangs der Konkurrenten zu wichtigen Ressourcen sein (BSK KG-AMSTUTZ / MEINHARDT / WASER / TRAVAGLINI, Art. 10 KG N 185 ff.).

Somit ist nachstehend ausgeführt, welche Auflagen die WEKO bei der Gründung der UBS im Jahr 1998 erlassen hat und welche davon auch zukünftig umzusetzen sein könnten.

3. Teil: Kartellrechtliche Remedur – Mögliche Auflagen oder Bedingungen

Die UBS entstand 1998 aus der Fusion von zwei grossen Schweizer Banken: der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) und dem Schweizerischen Bankverein (SBV). Beide Banken blickten auf eine lange Geschichte zurück und waren in ihren jeweiligen Bereichen führende Institute. Die WEKO kam bei der Prüfung des Zusammenschlussvorhabens zum Ergebnis, dass die Fusion auf den Märkten für Firmenkredite von unter CHF 2 Mio. potenziell zu einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung der neu entstehenden UBS führen könnte. Die Banken sicherten der WEKO die Umsetzung folgender Auflagen zu, welche Voraussetzung für die Genehmigung des Zusammenschlusses waren (RPW 1998 / 2, 278 ff., Rz 163 ff.):

- **Auflage I:** Pflicht zur Veräusserung von 35 Bankstellen über ein Auktionsverfahren und der Tochterbanken SoBa Solothurner Bank und der Banca della Svizzera Italiana sowie der Bosslab SA;
- **Auflage II:** Sicherstellung der weiteren Unterstützung von Gemeinschaftswerken der Bankwirtschaft (damals die Telekurs Holding AG, SEGA Schweizerische Effekten Giro AG, Intersettle Swiss Corporation For International Securities Settlement und SECB Swiss Euro Clearing Bank);
- **Auflage III:** Beibehaltung der Geschäftskundenkredite, welche sich aufgrund der Fusion kumulierten, wenn die KMU bei beiden Banken in der Vergangenheit Kredite hatten. Dabei musste die UBS u.a. zusichern, bei Krediten von insgesamt weniger als CHF 4 Mio. die von ihr angewendeten Zinsbedingungen für einen Zeitraum von 6 Jahren beizubehalten.

Rückblickend auf diese vergangene Fusion, welche ansatzweise vergleichbar mit der Fusion CS-UBS ist, ist es denkbar, dass die WEKO dem UBS-CS-Zusammenschluss ex post ähnliche Auflagen empfehlen wird. Vor allem könnten die Auflagen über die Abspaltung von Geschäftszweigen oder über den Weiterbestand von Geschäftsbedingungen für die unterschiedlichen Kundengruppen über eine gewisse Zeitdauer infrage kommen.

Die Zukunft des Schweizer Finanzmarktes und seiner Marktteilnehmer steht noch in den Sternen. Ob die UBS in ihrer neuen Marktposition ein Risiko für den Markt darstellen könnte, ist fraglich. Umso mehr ist die Stellungnahme der WEKO zur UBS-CS-Fusion zu erwarten, welche nach Ansicht der Autoren wohl gewisse Auflagen für den Zusammenschluss empfehlen wird. Mit einem Blick in die Vergangenheit, auf den Gründungsakt der UBS, könnte ein Ausblick auf die zukünftigen Auflagen der WEKO gewonnen werden. Denkbar ist insbesondere eine Pflicht zur Veräusserung von bestimmten Geschäftszweigen der UBS oder die Fortführung von bestimmten Geschäftsbedingungen über einen festgelegten Zeitraum.

Kartellrechtsexperten mit Kartellbehörden-Erfahrung



Unser Expertenteam verfügt über langjährige Erfahrung innerhalb der Kartellbehörde und mit:

- **Kartell- & Marktmachtmissbrauchsverfahren**
- **Zusammenschlusskontrollen**
- **Kronzeugenprogramm & Settlement-Verfahren**
- **Hausdurchsuchungen & Einvernahmen**

AGON PARTNERS berät Sie gerne in kartell- und beschaffungsrechtlichen Fragen.

t mehr als 40 Jahren rung



AGON PARTNERS LEGAL AG bietet Ihnen mit (*von links*): **Prof. Dr. Patrick L. Krauskopf**, **Prof. Dr. Blaise Carron**, **Dr. Markus Wyssling** und weiteren Anwälten und Ökonomen ausgewiesene Experten im Bereich des Kartellrechts.



Der Onlinekommentar

Ein Beitrag von Daniel Brugger¹

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch¹

Juristische Kommentare erscheinen bis anhin als gedruckte Bücher. Zusätzlich schalten die Verlage eine digitale Version des Printkommentars auf ihren kostenpflichtigen Datenbanken auf. Einen neuen Weg beschreitet der Onlinekommentar, abrufbar unter www.onlinekommentar.ch. Der Onlinekommentar ist die erste gemeinnützige Plattform, auf der qualitativ hochwertige und geprüfte juristische Kommentare kostenlos veröffentlicht und gelesen werden können.

I. Die zündende Idee

Die Geschichte des Onlinekommentars geht mehr als ein Jahrzehnt zurück, nämlich bis ins Jahr 2008 und an die ZHAW. Als ich als Hilfsassistent am Zentrum für Unternehmensrecht bei der Abfassung einer Kommentierung mitwirkte, kam mir die Idee, dass es im Internetzeitalter doch eine über das Web freizugängliche Kommentarplattform geben sollte. Viele fanden die Idee eines Internetkommentars damals zwar toll, aber persönlich als Autorin oder Autor engagieren wollte sich (fast) niemand. Als ich meine Arbeit am Bundesgericht Ende 2014 aufnahm, pausierte ich das Projekt. Während der Corona-Pandemie fasste ich den Entschluss, den Onlinekommentar neu zu lancieren. Im Mai 2021 veröffentlichte ich die Webseite des Onlinekommentars samt einer von mir verfassten Kommentierung. Im Vergleich zu früheren Versuchen wurde die Idee eines

elektronischen Rechtskommentars sehr gut aufgenommen, und mehrere Personen meldeten umgehend Interesse an, einen oder mehrere Gesetzesartikel im Onlinekommentar zu kommentieren.

II. Aktueller Stand des Projekts

Seither wächst der Onlinekommentar kontinuierlich. Gut zwei Jahre nach dem Startschuss gibt es bereits über 15 Herausgeberteams, die Kommentare zu verschiedensten Erlassen betreuen, von klassischen Bereichen wie der Bundesverfassung und dem Obligationenrecht bis zu «exotischeren» Rechtsgebieten wie beispielweise der Cybercrime Convention. Weitere Herausgeberteams sind in Vorbereitung. Über 100 Kommentierungen zu diversen Erlassen von über 40 verschiedenen Autorinnen und Autoren sind bereits veröffentlicht und vieles ist in der Pipeline.

¹ Daniel Brugger ist der Gründer und Gesamtherausgeber des Onlinekommentars. Er übernimmt für die Vorstellung des Projekts Onlinekommentar Passagen seines Beitrages «Onlinekommentar.ch, die gemeinnützige Plattform für Open-Access-Kommentare», der auf dem Verfassungsblog erschienen ist (DOI: 10.17176/20211217-172743-0), und aus seinem Beitrag «Der Onlinekommentar», welcher in der Zeitschrift Recht und Zugang (RUZ), 2/2023, erscheinen wird.

„Die Mission des Onlinekommentars ist es, juristisches Kommentarwissen frei zugänglich zu machen.“

III. Charakteristika des Onlinekommentars

Was ist nun aber der Onlinekommentar? Der Onlinekommentar zeichnet sich durch vier Elemente aus, nämlich Diamant Open Access, Gemeinnützigkeit, Gemeinschaftsprojekt und Unabhängigkeit.

1. Diamant Open Access

Die Mission des Onlinekommentars ist es, juristisches Kommentarwissen frei zugänglich zu machen. Der Onlinekommentar verlangt dementsprechend weder von der Leserschaft eine Gebühr für das Lesen der Kommentierungen noch von der Autorenschaft für die Veröffentlichung ihrer Texte (Diamant Open Access). Diese freie Zugänglichkeit fördert den einfachen Wissensaustausch unter Juristinnen und Juristen. Zudem verschafft der Onlinekommentar als eine über das Internet frei abrufbare Kommentarplattform erstmalig auch der breiten Öffentlichkeit einen einfachen und niederschweligen Zugang zum Wissen der Rechtswissenschaft, etwa für Personen, die im Internet Informationen zu Rechtsfragen googeln. Der Onlinekommentar baut damit bestehende Barrieren zum Rechtswissen ab und fördert den Zugang zum Recht.

2. Gemeinnützigkeit

Der Onlinekommentar ist ein Non-profit-Projekt. Die Trägerschaft des Onlinekommentars ist der gemeinnützige Verein Onlinekommentar. Durch den Verein wird eine stabile und dauerhafte Basis für den Onlinekommentar sichergestellt. In den Vereinsstatuten ist ausdrücklich festgehalten, dass der Verein keine kommerziellen Interessen verfolgt und keinen Gewinn anstrebt. Die Herausgeberinnen und Herausgeber, die Autorinnen und Autoren sowie die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Arbeit keine finanzielle Entschädigung. Sie arbeiten ehrenamtlich am Projekt mit, aus Begeisterung am Recht und an der Mission des Onlinekommentars.

3. Gemeinschaftsprojekt

Der Onlinekommentar ist ein Gemeinschaftsprojekt. Durch die Vereinsstruktur soll der Onlinekommentar in der juristischen Community breiter abgestützt und das gesamte Projekt (weiter) demokratisiert werden. Zu diesem Gemeinschaftsgedanken gehört auch die angestrebte nachhaltige und selbsttragende Finanzierung des laufenden Betriebs des Onlinekommentars durch die Vereinsmitglieder. Durch die vom Verein organisierten sozialen Anlässe bietet

der Onlinekommentar sodann ein Forum, um sich mit Beteiligten auf eine einfache Art auszutauschen. Auf diese Weise möchte der Onlinekommentar die kollegialen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Autoren- und Herausgeberschaft und den Vereinsmitgliedern fördern und pflegen. Dadurch soll innerhalb der Gemeinschaft des Onlinekommentars auch das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden.

4. Unabhängigkeit

Der Onlinekommentar ist unabhängig von bestehenden Institutionen. Er ist insbesondere nicht an Hochschulen, Anwaltskanzleien, Behörden oder Gerichte angegliedert, und arbeitet auch nicht mit einem (juristischen) Verlag zusammen. Auch hier geht der Onlinekommentar seinen eigenen Weg. Er zeigt, dass die verlags- und vertriebstechnischen Fragen beim Betrieb eines digitalen Kommentars keine Herausforderung darstellen, für deren Bewältigung man zwingend auf die Zusammenarbeit mit einem Verlag angewiesen wäre. So veröffentlichen wir die Kommentierungen über eine eigene elektronische Publikationsplattform, die wir speziell für den Onlinekommentar erstellt haben, denn eine Publikationssoftware, die den Anforderungen juristischer Kommentare genügt, gab es nicht. Die Plattform ist zusammen mit einem aufgefrischten Design des Onlinekommentars Ende 2022 online gegangen. Für die Aufbereitung der Texte haben wir in den letzten Monaten eine Schriftleitung aufgebaut. Unsere Schriftleiterin sorgt für den letzten Feinschliff der Texte und für ein einheitliches und professionelles Erscheinungsbild des Onlinekommentars. Den Vertrieb und die Werbung bestreiten wir ebenfalls selbstständig und nutzen dafür die sozialen Medien, wie LinkedIn und Twitter/X, sowie Mund-zu-Mund-Propaganda. Ausgaben für Werbung haben wir keine.

IV. Übernahme der Standards der bestehenden Printkommentare

Der Onlinekommentar wagt viel Neues. Er bringt aber trotzdem alles mit, was die herkömmlichen gedruckten Rechtskommentare bieten. Wie bei den bestehenden Printkommentaren gibt es auch beim Onlinekommentar für jeden Kommentar eine Herausgeberschaft. Diese wählt die Autorinnen und Autoren für ihren Erlass aus und unterzieht deren Kommentierung vor der Veröffentlichung einer inhaltlichen Beurteilung (Peer Review). Bei einigen Kommentaren, wie etwa dem Onlinekommentar zur Bundesverfassung oder zum Datenschutzgesetz, durchlaufen die Kommentierungen ein «Double-blind-peer-review»-Verfahren. Bei einem solchen Doppelblindgutachten ist dem Gutachtenden nicht bekannt, wer den Text verfasst hat, und die Kommentatorin oder der Kommentator weiss nicht, wer der Gutachtende ist. Auch mit diesem zusätzlichen Qualitätssicherungsverfahren betritt der Onlinekommentar Neuland und hebt sich bewusst von bestehenden Kommentaren ab.

Wie gedruckte Texte sind auch die Kommentierungen des Onlinekommentars dauerhaft und unveränderbar gespeichert. So wird durch unsere Publikationsplattform bei jeder Änderung des Textes automatisch eine neue Version erstellt und die alte Version archiviert. Um die Datensicherheit zu erhöhen und eine Speicherung der Texte ausserhalb der Organisation des Onlinekommentars sicherzustellen, werden alle Texte des Onlinekommentars sodann zusätzlich im Repositorium des Fachinformationsdienstes für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung der Staatsbibliothek zu Berlin abgespeichert (<https://intr2dok.vifa-recht.de/>).

V. Vorteile des Onlinekommentars

Der Onlinekommentar bringt im Vergleich zum Printprodukt viel Nützliches, das nur ein digitales Produkt bieten kann.

1. Einfacher Zugang

Die Leserin und der Leser kann über das Internet orts- und zeitunabhängig auf die Kommentierungen zugreifen, und das auch auf dem Tablet oder Mobiltelefon mit einer benutzerfreundlichen, für den mobilen Gebrauch angepassten Webseite. Die Nutzerin und der Nutzer können die Texte des Onlinekommentars sodann im Gegensatz zu einem Buch mit einer Volltextsuche durchsuchen und den Querverweisen mit einem Klick folgen. Ein mühsames Suchen der verlinkten Stelle entfällt und die im Internet publizierten Quellen sind sofort greifbar. Der einfache Zugang zu den Kommentierungen des Onlinekommentars führt meines Erachtens zu einer höheren Sichtbarkeit der Texte, denn was leicht zugänglich ist, wird häufiger genutzt und zitiert.

2. Automatisierte Übersetzung

Die Autorinnen und Autoren können auf dem Onlinekommentar ihre Texte in den Landessprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) sowie in Englisch veröffentlichen. Jede Kommentierung wird durch künstliche Intelligenz (zurzeit DeepL) automatisiert in die anderen Landessprachen sowie ins Englische übersetzt. Diese maschinellen Übersetzungen können Ungenauigkeiten enthalten. Darum wird der

Leserschaft empfohlen, sich auf das zitierfähige Original zu stützen. Durch diese automatisierten Übersetzungen ist aber sichergestellt, dass der Kommentartext in allen Landesteilen mühelos verständlich ist, unabhängig davon, in welcher Sprache der Text verfasst wurde. Der Onlinekommentar kann so ein Kommentar für die ganze Schweiz werden – ein nationales Kohäsionsprojekt, in dem Vielfalt und Mehrsprachigkeit der Texte ausdrücklich erwünscht sind. Die maschinelle Übersetzung der Texte bietet auch Chancen über die Landesgrenzen hinweg: Sie erhöht die Reichweite der Kommentartexte, erleichtert Rechtsvergleiche und führt hoffentlich zu einer grösseren internationalen Ausstrahlung der schweizerischen Rechtsordnung.

3. Versionengeschichte

Unsere Publikationsplattform erstellt bei der Änderung der Kommentierung automatisch eine neue Version des Textes. Alle Versionen einer Kommentierung bleiben in der Versionengeschichte abrufbar. Änderungen an der Kommentierung sind für die Leserschaft transparent ersichtlich. Die verschiedenen Versionen eines Textes können sogar mit einem Klick miteinander verglichen werden. Das erlaubt Lesenden, die sich für die Entwicklung einer Kommentierung über die verschiedenen Versionen hinweg interessieren, die Änderung des Textes von Version zu Version einfach und grafisch hervorgehoben nachzuvollziehen.

4. Schrittweise Veröffentlichung und Aktualisierung

Als rein digitaler Kommentar muss der Onlinekommentar nicht erst gedruckt, gebunden und vertrieben werden. Er kann daher einfacher, schneller und günstiger veröffentlicht werden als Printprodukte. Da wir kein Buch binden müssen, können die einzelnen Kommentierungen eines Erlasses auch schrittweise aufgeschaltet werden. Für die Autorinnen und Autoren hat dies den Vorteil, dass die Veröffentlichung der Kommentierung nicht durch andere Personen blockiert werden kann, welche die Abgabezeiten nicht einhalten. Aus der Sicht der Herausgeberschaft hat diese Art der Veröffentlichung den Vorzug, dass sie die Texte nach und nach inhaltlich beurteilen kann und nicht alles auf einmal prüfen muss.

Beim Onlinekommentar können sodann Rechtsentwicklungen dank des Onlineformats rasch in die einzelnen Kommentierungen eingearbeitet werden. Die Kommentierungen eines Erlasses müssen dabei nicht zwingend alle gleichzeitig aktualisiert werden, sondern spezifisch je nach Aktualisierungsbedarf des Textes. So können Kommentierungen in dynamischen Rechtsgebieten häufiger angepasst werden als solche in konstanteren Bereichen.

Aufgrund dieser technischen Möglichkeiten wird sich mit der Zeit der Inhalt des juristischen Kommentars ändern. Statt eines gedruckten Buchs, das in unregelmässigen Abständen in

„Beim Onlinekommentar können sodann Rechtsentwicklungen dank des Onlineformats rasch in die einzelnen Kommentierungen eingearbeitet werden.“

neuen Auflagen erscheint, wird der Rechtskommentar zu etwas Dynamischem – der Kommentar wird zu einem lebendigen Arbeitsinstrument. Der Onlinekommentar katapultiert den juristischen Kommentar damit in ein neues Zeitalter.

5. Offene Lizenz

Der Onlinekommentar schafft gegenüber der Autoren- und Herausgeberschaft offene Verhältnisse. Im Gegensatz zu herkömmlichen Kommentaren, bei denen die Autorenschaft das Urheberrecht an ihren Texten in aller Regel dem Verlag abtreten muss, nutzt der Onlinekommentar das Lizenzsystem von Creative Commons, zurzeit die Lizenz CC-BY 4.0. Durch diese Lizenzen räumen die Autorinnen und Autoren der Öffentlichkeit ein Nutzungsrecht ein und sie behalten das Urheberrecht an ihrer Kommentierung. Durch die Verwendung dieser offenen Lizenz können die Texte sodann durch die Allgemeinheit weitergenutzt werden, z.B. für die Einbindung der Kommentierungen in anderen Datenbanken. Beim Onlinekommentar sind die Autoren- und Herausgeberschaft im Weiteren und im Gegensatz zu anderen juristischen Kommentaren nicht an eine Konkurrenzklausel gebunden. Sie können damit gleiche oder ähnliche Bestimmungen ohne Weiteres in anderen Kommentaren erläutern.

6. Plattformeffekt

Als digitale Plattform bietet der Onlinekom-

mentar schliesslich den Vorteil, Kommentare zu verschiedensten Erlassen an einem zentralen Ort zu vereinen. Dadurch entstehen Synergien und Netzwerkeffekte. Zudem muss die Publikationsplattform nur einmal erstellt werden – weitere Kommentare können mit wenigen Klicks hinzugefügt werden. Der Onlinekommentar ist damit skalierbar.

VI. Ausblick

Der Onlinekommentar wurde anfangs Jahr durch das Bundesgericht in einem Urteil zitiert (Urteil 6B_86/2022 vom 22.03.2023 E. 2.3.). Das zeigt, dass digitale Quellen beachtet werden und der Onlinekommentar mit seinem neuartigen Konzept auf dem richtigen Weg ist: Auf dem Weg in eine Zukunft, in der juristische Kommentare digital, frei zugänglich und in Händen einer gemeinnützigen Trägerschaft sind.



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNGLICHE
RECHTSKOMMENTAR



RECHTSWISSENSCHAFT. EIN FALL FÜR SIE?

MLAW (LUZERN)

- Freie Fächerwahl aus über 100 Masterfächern
- 7 Masterprofile mit verschiedenen Schwerpunkten
- 3 interdisziplinäre «Master Plus»-Studiengänge

MASTERINFOABENDE

- Zulassung und Studienablauf mit Bachelor in Wirtschaftsrecht der ZHAW
- Aufbau des Studiengangs und Mobilität
- Das Studium aus Studierendensicht

Dienstag, 24. Oktober 2023 und Dienstag, 19. März 2024

www.unilu.ch/masterinfo-rf



Ups – they did it again... Von UBS 2008 zu Credit Suisse 2023

Ein Beitrag von Dr. Reto Müller, ZHAW School of Management and Law, Zentrum für Regulierung und Wettbewerb

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

Der Schock nach der UBS-Rettung im Jahr 2008 sass tief. Besondere Regulierungen für systemrelevante Banken sollten ein ähnliches Fiasko künftig verhindern. Im Fall der Credit Suisse griff der Bundesrat im März 2023 gleichwohl wieder verfassungsunmittelbar ein. Der Bund übernahm vorerst immense Risiken und die Probleme der Bank wurden mit staatlicher Hilfe «wegfusioniert». Die Ereignisse hinterlassen einen schalen Nachgeschmack. Scheitert der demokratische Rechtsstaat an der Bankenregulierung?

- **Demokratischer Rechtsstaat**

Zentrale Elemente des modernen Schweizer Rechtsstaats sind einerseits die Bindung aller Behörden an das Recht und andererseits die demokratische Legitimierung dieses Rechts. Das Legalitätsprinzip macht staatliches Handeln nicht nur vorhersehbar und damit berechenbar, sondern eröffnet im Grunde auch den Rechtsweg. Gesetzen im formellen Sinne kommt eine besondere Bedeutung zu – also jenen Erlassen, welche das Parlament erlässt und die dem (auf der Stufe Bund fakultativen) Referendum unterstehen. Das demokratische Prinzip gewährleistet die Abstützung und Rückbindung des Rechts.

Beide Prinzipien gehören zu den Standortfaktoren der Schweizer Volkswirtschaft. Die Stabilität und die damit verbundene Rechtssicherheit, aber auch die institutionelle Schwerfälligkeit bei der Änderung geltenden Rechts unterscheidet die Schweiz von anderen Staaten. Der Schweizer Finanzplatz gilt als ein sicherer Hafen mit dem harten Schweizer Franken als sichere Währung.

Das Recht der Krise

In Krisenlagen kann eine hohe Agilität der staatlichen Akteure geboten sein. Es ist möglich, dass die verfügbaren materiell- und verfahrensrechtlichen Grundlagen zur Krisenbewältigung nicht ausreichen.

Die geltende Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) kennt zwar keine expliziten Regeln für den (daher extrakonstitutionellen) Staatsnotstand, enthält aber besondere Normen zum Erlass von Dringlichkeitsrecht und für ausserordentliche Lagen. Unter Umständen darf dann – der Idee nach abgestuft – vom Legalitätsprinzip und teilweise auch vom Gewaltenteilungsprinzip abgewichen werden.

Artikel 165 BV erlaubt mit dem Dringlichkeitsrecht eine Abweichung vom ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Das Parlament kann bei gegebener sachlicher und zeitlicher Dringlichkeit in beschleunigten Verfahren bestehende Bundesgesetze ändern oder neue Normen erlassen. Das vom demokratischen Gesetzgeber erlassene Dringlichkeitsrecht darf sogar von der BV abweichen – dann müsste es aber nach maximal einem Jahr von Volk und Ständen genehmigt werden.

Anders liegt es beim Recht der ausserordentlichen Lage nach Artikel 185 Absatz 3 BV. Hier tritt der Bundesrat – also die Exekutive – auf den Plan, um zum Zwecke der Gefahrenabwehr Massnahmen zu ergreifen, für welche es im gesetzten Recht keine Grundlagen gibt. Weil damit vom Legalitätsprinzip abgewichen wird, muss es sich um Ausnahmen handeln.

„Es ist die Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers, im Voraus adäquat Recht zu setzen und damit allfällige Abwägungen zu treffen, Kompromisse zu finden oder Rechtspositionen abzusichern.“

Der Normwortlaut dieser Ausprägung der polizeilichen Generalklausel ist zudem restriktiv: Es geht um die Abwehr von «eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit».

Auf einmal hatte die UBS Probleme...

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichts kam verfassungsunmittelbares «Notrecht» (der Begriff ist zwar nicht optimal – aber aus den Köpfen nicht mehr wegzukriegen) nur für unvorhersehbare, atypische Gefährdungslagen infrage:

Der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel ist «auf echte und unvorhersehbare sowie gravierende Notfälle ausgerichtet. Ihre Anrufung ist auf Fälle beschränkt, wo keine gesetzlichen Mittel vorhanden sind, um einer konkreten Gefahr zu begegnen. Sie kann indessen nicht angerufen werden, wenn typische und erkennbare Gefährdungslagen trotz Kenntnis der Problematik nicht normiert werden» (BGE 130 I 369 E. 7.3, S. 381; ähnlich 126 I 112 E. 4.b, S. 118 oder 121 I 22 E. 4b.aa, S. 29, sinngemäss auch 111 Ia 246 E. 2, S. 247). Bei notorischen, bekannten Bedrohungen blieb ihr also die Anwendung versagt. Es ist die Aufgabe des demokratischen Gesetzgebers, im Voraus adäquat Recht zu setzen und damit allfällige Abwägungen zu treffen, Kompromisse zu finden oder Rechtspositionen abzusichern.

Die Probleme der UBS zum Beginn der Finanz- und Wirtschaftskrise vor rund 15 Jahren waren bekannt. Die systemrelevante Bank hatte an mehreren Fronten hart zu kämpfen: Sie war verstrickt in die «Sub-Prime-Krise» in den U.S.A. und sie stand am Pranger wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung für U.S.-amerikanische Steuerpflichtige. Am 15. Oktober 2008 beteiligte sich der Bund mit einer (individuell-konkreten) verfassungsunmittelbar ergangenen Notverordnung mit bis zu 6 Mrd. CHF an der UBS; gleichzeitig verpflichtete sich die Schweizerische Nationalbank (SNB), «toxische» Papiere der UBS im Wert von maximal 60 Mrd. USD zu übernehmen – damit trug der Bund dazu bei, die UBS aus dem «Sub-Prime-Sumpf» zu ziehen. Am 18. Februar 2009 erliess die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine mit verfassungsunmittelbarem Notrecht begründete Verfügung. Es ging darum, Bankkundendaten entgegen geltendem schweizerischem Gesetzesrecht (Bankkundengeheimnis) an die U.S.-amerikanischen Steuerbehörden weiterleiten zu können – damit half die FINMA der UBS im Steuerstreit.

Nach dem Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt ihres Erlasses wären sowohl die bundesrätliche Notverordnung als auch die FINMA-Verfügung bereits wegen der durchaus vorhersehbaren Entwicklung und des damit absehbaren Handlungsbedarfs unzulässig gewesen. Mit Urteil vom 5. Januar 2010 erkannte das Bundesverwaltungsgericht die FINMA-Verfügung mit schlüssiger Begründung für rechtswidrig. Gegen die Notverordnung zur Rettung der UBS bestand hingegen kein Rechtsmittel (vgl. Art. 189 Abs. 4 BV).

...und der bissige Hund musste sterben ...

Inzwischen hatte das Bundesgericht mit einem Urteil vom 30. November 2009 die Unvorhersehbarkeit als eigenständiges Element bei der Anwendung der Polizeigeneralklausel aufgegeben.

Im Kanton Graubünden war ein bissiger Hund unter Anrufung des Tierschutzgesetzes eingeschläfert worden.

Das Bundesgericht stellte fest, dass die einschlägige Norm nicht den Menschen vor Hunden, sondern «vielmehr Tiere vor Menschen» schützen wolle (BGer, Urteil 2C_166/2009, E. 2.2.1). Wegen Nichtanwendbarkeit der Gesetzesnorm prüfte es die Voraussetzungen der von den kantonalen Stellen eventualiter angerufenen Polizeigeneralklausel. Das Bundesgericht stellte fest, dass deren Beschränkung auf echte und unvorhersehbare Notfälle bei einer Gefährdung von Leib und Leben von Menschen «nicht sachgerecht» sei; ein «Untätigsein des Gesetzgebers» stehe vielmehr im Widerspruch zu staatlichen Schutzpflichten (E. 2.3.2.1). Wenn also der demokratische Gesetzgeber nicht handelt (und damit eine grundrechtlich begründete Schutzpflicht verletzt), soll die Exekutive ohne Gesetzesgrundlage eingreifen dürfen (und sogar müssen). Ein Einsperren des Hundes (anstatt ihn zu töten) wurde als untaugliche Alternative verworfen – denn das Füttern des Hundes im Zwinger wäre zu gefährlich gewesen (E. 2.3.2.3).

... um die Bank zu retten (?)

Als der UBS-Fall kurz darauf beim Bundesgericht landete, nahm es explizit auf den Hunde-Euthanasie-Fall Bezug: Ein «Untätigsein des Gesetzgebers (könne) den Staat in einer Notsituation nicht zur Hingabe fundamentaler Rechts- bzw. Polizeigüter zwingen, wenn diese Gegenstand staatlicher Schutzpflichten bilden» (BGE 137 II 431, E. 3.3.2) – allerdings ist die Argumentation im zitierten Fall enger.

Das Bundesgericht hat im UBS-Fall den Anwendungsbereich der Polizeigeneralklausel nochmals ausgedehnt, indem es das Erfordernis der Unvorhersehbarkeit weiter zurückgestuft hat. Diese bilde nämlich «im Rahmen der Interessenabwägung nur ein zu berücksichtigendes Element unter anderen» (ebenda). Entscheidendes Kriterium ist damit das Gewicht des schützenswerten Rechtsguts – im UBS-Fall was dies der Schutz des «nationalen und internationalen Finanzmarkt(s)»; denn in «Ausnahmesituationen (...) kann auch die ökonomische Stabilität und der Schutz des Finanzmarkts ein (...) schützenswertes polizeiliches Gut darstellen, da beide klassische Polizeigüter wie das Eigentum oder Treu und Glauben im Geschäftsverkehr umfassen, welche bei einem Zusammenbruch des Finanzsystems massiv beeinträchtigt würden» (E. 4.1).

Das Bundesgericht schützte sogar die Anwendung verfassungsunmittelbaren Notrechts durch die FINMA. Zwar handelt es sich bei der Polizeigeneralklausel nach Artikel 185 Absatz 3 BV um eine Organkompetenz des Bundesrats (sic!), doch hätte die FINMA als Aufsichtsbehörde «mit dessen impliziter Zustimmung» gehandelt (E. 4.3.3).

„Der Anwendungsbereich der polizeilichen Generalklausel ist «auf echte und unvorhersehbare sowie gravierende Notfälle ausgerichtet.“

Bindung des Staates an das Recht?

Im Hunde-Euthanasie-Fall hat das Bundesgericht mit der Büchse der Pandora zu hantieren begonnen. Im UBS-Fall hat es deren Deckel weiter geöffnet. Dies machte sich beim Abschluss neuer Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sogleich bemerkbar. Das neue Abkommen mit den U.S.A. war bereits vor der parlamentarischen Genehmigung angewendet worden. Und auf eine Unterstellung unter das fakultative Staatsvertragsreferendum wurde – entgegen Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV – verzichtet (weiterführend KLEY/SEFEROVIC, S. 51 ff., m.w.H.).

Zurück zur ordentlichen Regulierung

Im Nachgang zur Krise änderte das Parlament das Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG, SR 952.0). Die neuen Regulierungen betrafen zuerst den Schutz der Einlagen (AS 2011 3919). Anschliessend ergingen mit der «Too big to fail-Vorlage» präventive Vorgaben für systemrelevante Banken und damit auch zum Schutze der Schweizer Volkswirtschaft und des Finanzplatzes (AS 2012 811). Es wurden einerseits besondere Vorgaben für die Eigenmittel, die Liquidität, die Risikoverteilung und die Notfallplanung systemrelevanter Banken verankert (Art. 9 BankG). Andererseits wurden neue gesetzliche Bestimmungen zur Kapitalisierung von Banken geschaffen (Art. 11 ff. BankG). Eine systemrelevante Bank muss seither über eine Notfallplanung verfügen und unter anderem nachweisen, dass sie «im Fall drohender Insolvenz die systemrelevanten Funktionen weiterführen kann» (Art. 10 Abs. 2 BankG).

Auf einmal hatte die Credit Suisse Probleme...

War es um die UBS in den letzten Jahren ruhig geworden, häuften sich negative Schlagzeilen zur Credit Suisse (CS). Die «Beschattungsaffäre» warf ein grelles Licht auf das damalige Management der Bank (und führte gemäss Medienberichten dazu, dass sich ein beteiligter Privatermittler das Leben nahm; vgl. LUKAS HÄSSIG, Inside Paradeplatz, «Privatermittler im Fall Khan begeht Suizid», Beitrag vom 30.09.2019). Im Kerngeschäft schien die systemrelevante Bank keine Krise auszulassen: Im Jahr 2021 verbuchte sie einen Verlust von rund 5 Mrd. USD im Zusammenhang mit dem hochspekulativen Fonds «Arhegos» (NZZ vom 28.03.2023, S. 21 – eine spätere Busse in der Höhe von 388 Mio. USD folgte nach der Fusion mit der UBS; NZZ vom 25.07.2023, S. 25), musste Strafzahlungen von insgesamt rund 475 Mio. USD wegen dubioser Kreditvergaben in Mosambik bezahlen (U.S. Securities and Exchange Commission, Mitteilung vom 19. Oktober 2021) und die naiv geführten Fondsgeschäfte mit Greensill Capital einstellen (FINMA, Medienmitteilung zum Abschluss des Enforcement-Verfahrens vom 28.02.2023). 2022 und 2023 wurde die Bank erstinstanzlich zu Schadenersatzzahlungen an den ehemaligen georgischen Premierminister Iwanischwili in Höhe von 607 Mio. USD auf Bermuda und zu 926 Mio. USD in Singapur verurteilt (NZZ vom 27.07.2022, S. 25 und vom 27.03.2023, S. 27). Zudem wurden Zahlungen wegen Betrugsvorwürfen (Beihilfe zur Steuervermeidung) in Frankreich in der Höhe von 238 Mio. Euro fällig (NZZ vom 25.10.2022, S. 21). All das setzte die Bank und ihren Aktienkurs gehörig unter Druck (NZZ vom 30.09.2022, S. 21).

Eine neue Finanzkrise?

Mit einer Änderung des Bankengesetzes Ende 2021 sind die Massnahmen bei Insolvenzgefahr (Sanierungsplan) und zur Einlagensiche-

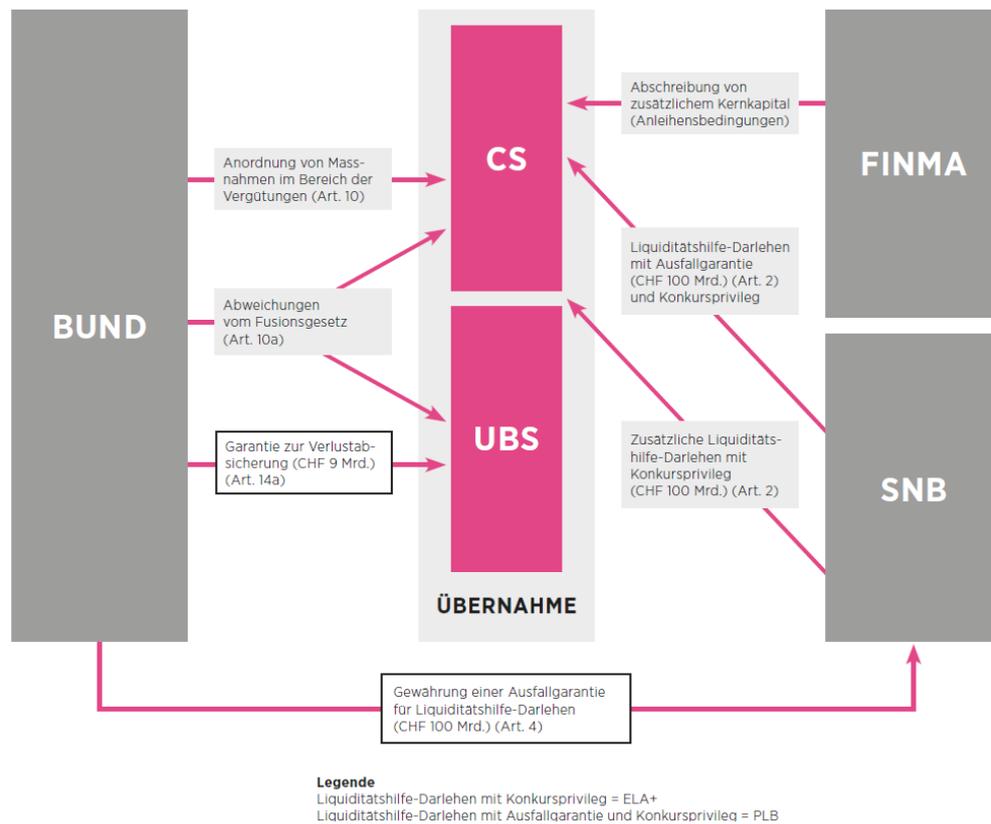
rung weiter ausgebaut worden (AS 2022 732). Im Oktober 2022 wuchsen Bedenken vor einer neuen Finanzkrise. Eine Handvoll zuletzt schnell gewachsener Regionalbanken in den U.S.A. hatte sich schlecht auf das Szenario steigender Zinsen vorbereitet. Zu Beginn des neuen Jahres geriet sodann die hippe Silicon Valley Bank ins Trudeln; sie wurde am 10. März 2023 von den zuständigen Behörden geschlossen (NZZ vom 11.03.2023, S. 23). Weitere U.S.-Banken standen unter starkem Druck. Zur gleichen Zeit musste die CS ihren Jahresabschluss wegen Fragen der U.S.-Börsenaufsicht zu den Geldflussrechnungen der Geschäftsjahre 2019 und 2020 verschieben (NZZ vom 10.03.2023, S. 1).

Am 15. März 2023 rief die französische Premierministerin die Schweiz öffentlich dazu auf, die Probleme der CS zu lösen (<https://www.lemonde.fr> «Credit Suisse shares sink to historic low and borrows 50 billion Swiss francs from central bank») – die U.S.-Finanzministerin und der britische Schatzkanzler waren diskreter und griffen zum Telefon (NZZ am Sonntag vom 26.03.2023, S. 20). Gleichentags schloss die Saudi National Bank als grösste Aktionärin der CS die Beteiligung an einer hypothetischen Kapitalerhöhung aus regulatorischen Gründen aus (NZZ vom 16.03.2023, S. 1).

Auf den damit ausgelösten Absturz der CS-Aktien reagierten die FINMA und die SNB mit einer Medienmitteilung, wonach die CS «regulatorische Kapital- und Liquiditätsanforderungen» erfülle (FINMA, Medienmitteilung vom 15.03.2023: «FINMA und SNB nehmen Stellung zu Unsicherheiten am Markt»). Zu diesem Zeitpunkt waren staatliche Rettungs-massnahmen für die CS bereits angelaufen (Art. 5 Abs. 3 BV als Verfassungsgrundsatz und Art. 9 BV als selbständig durchsetzbares Grundrecht verlangen von sämtlichen staatlichen Behörden ein Handeln nach Treu und Glauben).



Aktienkurs der Credit Suisse - die (realistische) Einschätzung des Markts.



Massnahmenpaket und Verpflichtungskredite (Botschaft Verpflichtungskredite, S.13).

Notfallmassnahmen

Ein zentrales Element der neuerlichen Bankenrettung war der «Public Liquidity Backstop» (PLB). Der Bundesrat hat mit seiner Notverordnung vom 16. März 2023 (SR 952.3 resp. AS 2023 135) – gestützt auf die Artikel 184 Absatz 3 und 185 Absatz 3 BV – ein Instrument geschaffen und sogleich angewendet, welches das Bankengesetz nicht kennt: Eine staatliche Liquiditätssicherung stand zwar seit rund einem Jahr als Elefant im Raum; eine Vernehmlassungsvorlage war aber erst für Mitte 2023 geplant (Erläuterungen zur Notverordnung vom 16. März 2023, S. 3 f.).

Konkret umfasst das Hilfspaket Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB mit Konkursprivileg (Emergency Liquidity Assistance) von 100 Mrd. CHF, eine Liquiditätshilfe der SNB mit Konkursprivileg und Bundesgarantie (PLB) von 100 Mrd. CHF sowie Bundesgarantien zur Absicherung möglicher Verluste der UBS in der Höhe von 9 Mrd. CHF.

Die Fusion von UBS und CS ist das Kernstück der Bankenrettung und von grösster strategischer Bedeutung für den hiesigen Finanzplatz. Der Bund betont, dass es sich um eine «private Übernahme» handle. Die UBS war bereit, 22,48 CS-Aktien durch eine UBS-Aktie zu ersetzen. Dies entspricht ungefähr der Hälfte des Börsenwerts der CS unmittelbar vor ihrer Rettung.

Gemäss dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 (FusG, SR 221.301) muss ein Fusionsvertrag von den «obersten Leitungs- oder Ver-

waltungsorganen der an der Fusion beteiligten Gesellschaften abgeschlossen werden» (Art. 12 Abs. 1 FusG); dies scheint vorliegend der Fall zu sein (auch wenn der Verwaltungsrat der CS unter immensum Druck gestanden haben dürfte). Weiter werden bei Aktiengesellschaften qualifizierte Mehrheiten zur Genehmigung einer Fusion verlangt, nämlich «zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktiennennwerts» (Art. 18 Abs. 1 Bst. a FusG). Eine solche Abstimmung hat nicht stattgefunden.

Die ursprüngliche Notverordnung sah explizite Abweichungen nur vom Schuldbetriebs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889 (SchKG, SR 281.1) vor. Mit einer Änderung vom 19. März 2023 wurden zusätzlich Abweichungen vom Fusionsgesetz implementiert (neuer Art. 10a). Der Bundesrat hat also unter Zuhilfenahme der Polizeigeneralklausel geltende Normen von Bundesgesetzen ausgehebelt. Der Bundesrat scheint sich wegduckend zu wollen, indem er die gesetzeswidrige Übernahme von einer (Pseudo-)«Abstimmung mit der FINMA» abhängig machte (Art. 10a Abs. 1, jeweils Bst. a, b und c). Im Zuge der Fusion sind 16 Mrd. CHF aus sogenannten «AT1-Bonds» der CS von der FINMA abgeschrieben worden. Diese Art von Anleihen wurde nach der Finanzkrise von 2008 geschaffen. Sie gelten als Eigenkapital (Additional Tier 1) und sollen staatliche Finanzhilfen verhindern. Die FINMA betont die vertraglichen (also privatrechtlichen) Bedingungen der entsprechenden Verträge (oder eher: Prospekte)

und geht davon aus, dass diese Anleihen bei «Gewährung ausserordentlicher staatlicher Unterstützung, vollständig abgeschrieben werden» dürfen (FINMA, Medienmitteilung vom 23.03.2023). Hingegen ist sich zumindest das private Credit Derivatives Determinations Committee in den U.S.A. einig darin, dass es sich bei der Übernahme durch die UBS nicht um ein «Kreditausfallereignis» handelt – Kreditausfallversicherungen werden daher nicht greifen (NZZ vom 19.05.2022, S. 22). Die Halterinnen von AT1-Bonds werden mit dem Totalverlust (noch) schlechter gestellt als die CS-Aktionärinnen. Für die UBS hingegen wird die Fusion versüsst.

Krisenmanagement

Die beiden Fälle – UBS 2008 und CS 2023 – zeigen sowohl strukturelle Mängel in der Regulierung des für die Schweiz wichtigen Finanzplatzes als auch im staatlichen Krisenmanagement. Zudem hat sich wiederholt gezeigt, dass das Parlament in Krisenlagen gerne zuerst dem Bundesrat das Feld überlässt (etwa beim Doppelbesteuerungsabkommen oder während der ersten Welle der Corona-Pandemie – auf welche hier bewusst nicht näher eingegangen wurde). Dabei wird vernachlässigt, dass die Krisenbewältigung (im Unterschied zur Ereignisbewältigung) oft auf mehreren Ebenen stattfinden muss.

„Die beiden Fälle – UBS 2008 und CS 2023 – zeigen sowohl strukturelle Mängel in der Regulierung des für die Schweiz wichtigen Finanzplatzes als auch im staatlichen Krisenmanagement“

Bereits in der Aufarbeitung der UBS-Rettung zeigte sich Handlungsbedarf. Ursprünglich hatte der Bundesrat nämlich die Herausgabe von Unterlagen an die Geschäftsprüfungskommissionen der Räte verweigert (GPK/GP-Del, Jahresbericht 2009, BBl 2010 2671, 2687 ff.: «Grundlegende Probleme bei der Durchsetzung der Informationsrechte»). Konsequenterweise wurden die Aufsichtsrechte des Parlaments präzisiert (AS 2011 4537 und BBl 2011 1817). Die nun für die Rettung der CS eingesetzte Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) wird unter Umständen ebenfalls ihre Zähne zeigen müssen.

Die ausführliche Untersuchung der GPK zur UBS-Rettung zeigte sodann grosse Mängel im Erkennen von Krisen und in der behördlichen Krisenorganisation (Bericht GPK vom 30. Mai 2010, BBl 2010 3099, passim). Ihre 19 Empfehlungen betreffen teilweise das «Grundhandwerk» der Staatsleitung in der ausserordentlichen Lage – angefangen bei der notwendigen Protokollierung von Entscheidungen über organisatorische Vorkehren bis hin zur Involvierung des Bundesrats. Die GPK verlangte damals (anders als der Bundesrat) sowohl eine Stärkung der Finanzmarktaufsicht (Empfehlung 2) als auch eine Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis (Empfehlung 3).

Der Niedergang der CS in Zeitlupe war den Behörden durchaus bewusst. Hätten nicht bereits die bankenrechtlichen «Too big to fail-Massnahmen» gegriffen, wäre der Absturz der systemrelevanten Bank nicht nur an der Börse, sondern vielleicht auch in der Realität schneller erfolgt (Botschaft Verpflichtungskredit, S. 17). Auch das Ungenügen der bestehenden Vorgaben war erkannt worden. Der Bundesrat hat die geplante Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Bankengesetzes nicht beschleunigt und das Parlament hat kein Dringlichkeitsrecht erlassen. Hingegen wurde offenbar der Saudi National Bank zu verstehen gegeben, dass kein stärkeres Engagement bei der CS erwünscht sei (www.blick.ch «Saudis wollten Credit Suisse retten – Doch die Finma sagte Nein!», Beitrag vom 09.07.2023). Mitte März 2023 erschienen die verfassungsunmittelbaren, ausserordentlichen Massnahmen dann alternativlos.

Die Einführung eines neuen Instruments zur Bankenrettung (des PLB) mit gleichzeitiger Übernahme von Risiken, die höher liegen als der gesamte Bundeshaushalt eines ganzen Jahres, ist am demokratischen Gesetzgeber vorbei erfolgt (daran ändert m.E. auch die eilige Zustimmung der Finanzdelegation des Parlaments zu den beiden Dringlichkeitskrediten nichts). Die Ausfallgarantie zugunsten der SNB (der PLB) und die Verlustgarantie zugunsten der UBS wurden dem Parlament als dringliche Verpflichtungskredite zur nachträglichen «Genehmigung» vorgelegt. Die beiden Geschäfte sind mangels Zustimmung des Nationalrats gescheitert (AB 2023 N 714 und AB 2023 S 328 und 329). Die Bedeutung der Ablehnung ist umstritten. Sowieso war der Bund ja bereits eine Verpflichtung eingegangen. Die Frage wäre nun bloss, ob er aufgrund der Ausfallgarantie oder aufgrund öffentlichen Entschädigungsrechts im Risiko steht.

Die CS-Krise zeigte erneut und auf dramatische Art und Weise das Ungenügen des aufsichtsrechtlichen Repertoires der FINMA auf. Die Erkenntnisse aus der UBS-Rettung waren nicht in voller Konsequenz umgesetzt worden. Der Aufsichtsbehörde fehlen Instrumente, um in «strategischer» Hinsicht auf nachlässige Banken einzuwirken. Die FINMA selber erachtet eine Bussenkompetenz und ein «Senior Management Regime» als notwendig (AMSTAD, Referat Mediengespräch). Damit könnte sie leichtfertige Banken und deren Führungspersonal immerhin indirekt dazu motivieren, fragwürdige Geschäftspraktiken zu unterlassen.

In der Schweiz besteht eine gewisse Skepsis gegenüber unabhängigen Aufsichtsbehörden. Es gibt sie zwar in grösserer Zahl, doch sind ihre Kompetenzen oft begrenzt. Wenn aber weder die ministerialen Behörden noch das Parlament in der Lage sind, adäquat zu handeln, so ist eine Verlagerung ausreichender «technischer» Kompetenzen an die Aufsichtsbehörden unausweichlich.

Und nun...?

Nach der griechischen Mythologie sind alle Laster und Übel dieser Welt beim Öffnen der Büchse der Pandora entwichen. Es ist umstritten, ob ihr zuletzt auch die Hoffnung entspringen würde.

Die gesetzlich nicht vorgesehenen staatlichen Massnahmen und die «Neuinterpretation» der Polizeigeneralklausel nach Artikel 185 BV durch das Bundesgericht haben zwar das Überleben zweier systemrelevanter Banken ermöglicht. Der bundesgerichtliche Umgang mit dem Recht der ausserordentlichen Lage und die (gar nicht so «sanfte») Anpassung einzelner Voraussetzungen dafür werden in der rechtswissenschaftlichen Lehre wohl überwiegend abgelehnt, teilweise aber auch begrüsst. Und es ist damit zu rechnen, dass das Bundesgericht auch die neuerlichen Massnahmen billigen wird. Das höchste Gericht wird den Finanzplatz weiterhin (und angesichts der «Not unserer Zeit») als gleichwertig zum Rechtsgut Leben erachten (um dieses Rechtsgut ging es bei gewissen notrechtlichen Corona-Massnahmen).

Es wird daher die Rolle des Parlaments sein, für Hoffnung zu sorgen. Dies erstens durch eine vorausschauende Bankenregulierung, zweitens durch eine Stärkung der Bankenaufsicht und drittens durch eine Überprüfung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes sowie des Parlamentsgesetzes. Jedenfalls darf es in ein paar Jahren nicht zu einem dritten Scheitern des demokratischen Rechtsstaats an einer systemrelevanten Grossbank kommen. Dafür ist die UBS nun schlicht zu gross und zu relevant. Wenn sich der Staat ausser Stande sieht, einen solchen Koloss adäquat zu beaufsichtigen, so müsste man ihn konsequenterweise redimensionieren oder expatriieren. Auch das wäre vorausschauend.

Datenbunker Cloud-Speicher im Schweizer Hochsicherheits- bunker

<https://datenbunker.ch>



Der Datenbunker ist ein datenschutzkonformer Cloud-Speicher. Schützen Sie Ihre vertraulichen Dokumente und behalten Sie die Kontrolle darüber, wer auf die Dateien zugreift.

Der Datenbunker ermöglicht Ihnen den sicheren Dateiaustausch zwischen Mitarbeitern, Mandanten oder Partnern und macht Ihre Dateien auf allen Geräten verfügbar. Kommunikation nur über Papier ist nicht mehr zeitgemäss.

Privatpersonen und Firmen erwarten einen digitalen Kommunikationsaustausch - sicher und diskret. Egal ob im Büro, zu Hause oder unterwegs. Um die zuverlässige und vertrauliche Datenspeicherung zu garantieren werden Ihre Dateien in einem unterirdischen Bunker gespeichert. Der ehemalige Schweizer Armeebunker bietet maximale Sicherheit und Verfügbarkeit.

Geschützt durch Stahlbeton liegt der Bunker 15 Meter unter dem Boden und verfügt über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung sowie ein erstklassiges Sicherheitskonzept.

Unsere Priorität im Schweizer Datenbunker ist es, Ihre sensiblen Dateien vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Wir verzichten auf Tracking, Google Analytics und nutzen keine Cookies von Dritt-Anbietern oder Social-Media-Plug-Ins. Uns liegt viel an Ihrer Privatsphäre. Wählen Sie einen nachhaltigen Cloud-Speicher mit höchsten Sicherheitsstandards und strengsten Datenschutzmassnahmen.

Non Financial Reporting

Ein Bericht von Sascha Morandi und Timon Meindl - Substituten bei Eversheds Sutherland

- Quellennachweis online verfügbar unter www.wr-studenten.ch

- **Einleitend**

Das Corporate Reporting

Die letzten 25 Jahre haben eine spannende Entwicklung in der Rechnungslegung erlebt. Früher galten Buchhaltung und die Vertreter dieser Zunft oft eher als langweilig, doch heutzutage ist die unternehmerische Berichterstattung aus den Medien nicht mehr wegzudenken. Dieser Wandel hat viele Gründe, darunter die zunehmende Bedeutung globaler Kapitalmärkte und die Internationalisierung.

In der Schweiz spiegelt sich die Geschichte der Rechnungslegung in dieser Zeit beeindruckend wider. Es war ein Versuch, einen Ausgleich zwischen Tradition und Moderne sowie zwischen lokalen Gegebenheiten und internationalen Einflüssen zu finden. Natürlich verlief dieser Prozess nicht immer geradlinig, aber in den letzten 25 Jahren wurden verschiedene Initiativen unternommen, um diesen Ausgleich zu erreichen.

Eine wichtige Rolle spielte dabei die Reform des Aktienrechts, die zwar recht langwierig, aber notwendig war, um die Rechnungslegung an die neuen Anforderungen anzupassen. Gleichzeitig wurde die Swiss GAAP FER ins Leben gerufen und mehrmals neu ausgerichtet. Diese beiden Standbeine – die staatliche und die private Regelsetzung – haben sich dabei wunderbar ergänzt, weil darin unterschiedliche Bedürfnisse angesprochen und flexibel auf Veränderungen im Umfeld reagiert werden kann. Die Welt der Rechnungslegung hat sich also in den letzten Jahren kräftig in Bewegung gesetzt.

Statt eintöniger Zahlenkolonnen enthalten Unternehmensberichte mittlerweile faszinierende Themen, die auch in den Tagesmedien eine Rolle spielen. Diese Entwicklung zeigt, dass die Rechnungslegung mit der Zeit gehen musste, um den neuen globalen Herausforderungen gerecht zu werden. In der Schweiz kam es während diesem aufregenden Prozess zu verschiedenen Versuchen und Massnahmen, die darauf abzielten, einen gelungenen Ausgleich zu finden.

Die kommenden Jahre stehen ganz im Zeichen einer wichtigen Entwicklung: der Ergänzung der finanziellen Berichterstattung um nichtfinanzielle Informationen. Dieser Trend trifft den Nerv der Zeit. Obwohl es letzthin bereits Fortschritte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gab, markiert dies erst den Anfang einer Veränderung, die die Berichterstattung grundlegend beeinflussen wird. Es ist ein aufregender Weg, den wir hier einschlagen und der uns ermöglichen wird, ein umfassenderes Bild zu zeichnen und einen positiven Wandel voranzutreiben.

Auch auf universitärer Stufe beschäftigen sich Institutionen (darunter auch die ZHAW mit der Fachstelle «Accounting and Corporate Reporting») nicht nur damit, finanzielle Informationen ordnungsgemäss und nach Vorgaben der Aufsichtsbehörden zu erstellen. Es geht vermehrt auch darum, Anforderungen zu genügen, die an ein wertorientiertes Reporting und eine aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt sind. Berichte sollen nicht nur informativ sein, sondern auch überzeugend und fair wirken – sei es in Geschäfts- und Quartalsberichten oder bei Ergebnispräsentationen für Analysten, Investoren und Medienkonferenzen.

Die Geburt des Non-Financial Reporting

Nachhaltigkeit ist in der Schweiz an prominenter Stelle in der Verfassung (BV 73) verankert. Das hat Auswirkungen auf die reale Wirtschaft, zum Beispiel bei Umweltgesetzen. In Sachen Aktienrecht wird schon länger über Nachhaltigkeit und die soziale Verantwortung von Unternehmen geredet. Bis vor kurzem haben sich Unternehmen hauptsächlich freiwillig darum gekümmert, wie zum Beispiel bei der «Grünen Wirtschaft»-Initiative oder der Selbstregulierung der SIX Swiss Exchange. «Good corporate citizen» hiess die Lösung, aber die Gewinnstrebigkeit blieb im Vordergrund. Nach Forstmoser liegt eine solche dann vor, wenn das (einzige oder hauptsächliche) Ziel einer Geschäftstätigkeit darin besteht, Ertrag zu erzielen, um diesen als Dividende auszuschütten und den Mitgliedern dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil in der neutralen Form von Geld zu verschaffen. Aufgrund gewandelter Wertvorstellungen jüngerer Generationen, die immer mehr im Wirtschaftsleben und in der politischen Welt und damit auch in der Öffentlichkeit aktiv wurden, haben sich Unternehmen und Politik ebenfalls dafür zu interessieren begonnen. Aber die Schweiz konzentriert sich dabei nicht nur auf sich selbst, sondern ist auch international aktiv. Auch die EU wurde vom Nachhaltigkeitsfieber gepackt. Schon im Vertrag über die Europäische Union (EUV) wurde klar gesagt, dass die wirtschaftliche und soziale Entwicklung unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung gefördert werden soll. In der EU wurde zu diesem Zeitpunkt schon seit den 70er-Jahren fleissig daran gearbeitet, die Umweltpolitik zu koordinieren.

Ab Ende der 2000er-Jahre wurde dann das Thema «nachhaltige Wirtschaft» von der EU richtig in den Fokus genommen, besonders nach der Finanzkrise. Ergebnis war u.a. die Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die Unternehmen stärker in die Pflicht nahm, ohne aber konkrete Handlungs- oder Verhaltensanordnungen zu erlassen. Die Unternehmen bekamen Anreize für nachhaltiges Handeln und mussten auch nichtfinanzielle Informationen offenlegen. Dies mit der Hoffnung verbunden, dass Unternehmen, die darüber berichten müssen, dann auch nachhaltig handeln werden. Das hat 2014 zur ersten Corporate-Social-Responsibility-Richtlinie (CSR) der EU geführt. Seit 2015 hat die Schweiz sich dem weltweiten Trend zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nationaler und internationaler Ebene angeschlossen. Klingt vielleicht trocken, ist aber ein wichtiger Schritt. Damals hat der Bund sich dem im Allgemeinen angeschlossen, auch beeinflusst von der CSR-Richtlinie der EU. Der Bundesrat wollte sicherstellen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht zu Lasten des Schweizer Wirtschaftsstandortes geht.

Ausserdem wurde bei der Aktienrechtsreform viel über Corporate Social Responsibility und generell über die Ausrichtung von Unternehmen am Shareholder Value diskutiert. Es blieb in der Schweiz bis 2022 jedoch nur bei Empfehlungen.

Nach dem knappen Scheitern der Konzernverantwortungsinitiative im November 2020 ist am 1. Januar 2022 der indirekte Gegenvorschlag in Kraft getreten. Diesen hatte das Parlament im Juni 2020 verabschiedet. Auch in der Schweiz hat man von konkreten Handlungsanweisungen Abstand genommen und die Unternehmen (zumindest die grossen) zur Berichterstattung verpflichtet. Die Regeln gelten jetzt für Unternehmen, die nach einer Übergangsfrist ab dem Geschäftsjahr 2023 ihre Pflichten erfüllen müssen.

Das Non-Financial Reporting umfasst verschiedene Themen – Umwelt (besonders die CO₂-Ziele), Soziales, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte sowie Korruptionsbekämpfung. Seit dem 1. Januar 2022 gilt in der Schweiz die „Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit“, oder kurz gesagt VSoTr. Diese Verordnung hat vor allem einen Zweck: Menschenrechte und die Umwelt in der globalen Wirtschaft besser zu schützen. Das bedeutet, dass Lieferketten daraufhin zu prüfen sind, ob darin Standards für Menschenrechte und Umweltschutz eingehalten werden. Bei der Berichterstattung zum Klimawandel, hat der Bundesrat neulich einen «coolen» Move gemacht: Er hat beschlossen, die Empfehlungen der globalen „Task Force on Climate-related Financial Disclosures“ (TCFD) umzusetzen, und im März 2022 eine Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange vorgelegt. Demnach müssen grosse Schweizer Unternehmen ab dem 1. Januar 2024 in ihre jährlichen Berichterstattungsrichtlinien zusätzlich Umweltaspekte wie CO₂-Ziele integrieren.

Neben den allgemeinen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach OR 964a, rücken auch spezifische Branchen in den Fokus. Insbesondere für Rohstoffunternehmen (OR 964d) und den Handel von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (OR 964j) gibt es spezifische Richtlinien, die eine transparente und verantwortungsbewusste Berichterstattung fordern.

Auf den nächsten Seiten werden wir uns eingehend mit den vorgenannten Regelungen befassen, die für Unternehmen von entscheidender Bedeutung sind, um ihre Verantwortung für Umwelt, Gesellschaft und Governance (ESG) zu erfüllen.

Main Body

Pflichten für generelle nichtfinanzielle Belange nach OR 964a

OR 964a mag zwar nicht gerade in nutzerfreundlicher Sprache verfasst sein, dennoch wird darin versucht, den Anwendungsbereich der Pflicht zur jährlichen Einreichung eines Berichts über nichtfinanzielle Belange zu definieren. Diese Verpflichtung wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der EU (Richtlinie 2014/95/EU) eingeschränkt behandelt. Im ersten Absatz wird eine allgemeine Begrenzung durch Schwellenwerte eingeführt, die kumulativ erfüllt sein müssen, um die Pflicht zur Berichterstattung auszulösen. Im zweiten Absatz wird die Befreiung von dieser Berichtspflicht für Unternehmen innerhalb von Konzernstrukturen festgelegt.

Bedingungen der Berichterstattungspflicht

Bezüglich der Bedingungen für die Berichterstattungspflicht gemäss OR 964a I 1–3 sind folgende Kriterien zu beachten: Erstens muss es sich um eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses handeln, wie in RAG 2 c (Revisionsaufsichtsgesetz) definiert. Zweitens muss das Unternehmen, zusammen mit den von ihm kontrollierten Unternehmen im In- und Ausland, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen. Diese Regelung entspricht den Kriterien für die ordentliche Revision von OR 727 I 2 c, wobei die erforderliche Anzahl der Vollzeitstellen verdoppelt wurde, um die höheren Anforderungen des EU-Rechts (Richtlinie 2014/95/EU) zu vermeiden («Swiss finish»). Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass das Kriterium der Vollzeitstellen gemäss OR 964a auf jeden Fall erfüllt sein muss, während in OR 727 I 2 c nur eine von drei Bedingungen erfüllt sein muss. Drittens muss einer der beiden in Ziffer 3 genannten Schwellenwerte überschritten werden, sprich eine Bilanzsumme von 20 Mio. Franken oder ein Umsatzerlös von 40 Mio. Franken. Diese Werte entsprechen im Wesentlichen denjenigen in OR 727 I 2 a & b. Hierbei stimmen die Schwellenwerte weitgehend mit denjenigen der einschlägigen EU-Richtlinie 2013/34/EU überein. Die Unterscheidung bei der Berichterstattungspflicht für Rohstoffunternehmen gemäss OR 964d ist anders geregelt (siehe unten). Dieser Unterschied mag zwar aus dem Entstehungsprozess des Gesetzes erklärbar sein, lässt sich aber sachlich nicht begründen.

Befreiung der Berichterstattungspflicht

Unternehmen, die grundsätzlich der Berichterstattungspflicht unterliegen würden, sind von dieser Pflicht befreit, wenn sie von einem anderen schweizerischen Unternehmen kontrolliert werden, das gemäss OR 964a I berichtspflichtig ist, oder von einem ausländischen Unternehmen, das einen äquivalenten Bericht erstellen muss. Die Gleichwertigkeit wird beispielsweise angenommen, wenn das kontrollierende Unternehmen seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und gemäss Richtlinie 2014/95/EU zur Berichterstattung verpflichtet ist. Diese Ausnahmen dienen dazu, eine doppelte Berichterstattungspflicht zu vermeiden.

Inhalt des Berichtes nach OR 964a

Der Bericht umfasst eine Darstellung der Umweltbelange, insbesondere der CO₂-Ziele, der Sozialbelange, der Arbeitnehmerbelange, der Achtung der Menschenrechte sowie der Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung. Neben der Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens und der angewandten Sorgfaltsprüfung in Bezug auf die genannten Belange, enthält der Bericht auch eine detaillierte Beschreibung der konkreten Massnahmen zur Umsetzung dieser Konzepte und eine Bewertung ihrer Effektivität. Beschrieben werden ebenso die wesentlichen Risiken in Zusammenhang mit den genannten Belangen, einschliesslich ihrer Handhabung. Abschliessend werden die für die Unternehmensaktivitäten relevanten Leistungsindikatoren erläutert. Falls ein Unternehmen kein Konzept für eine bestimmte Angelegenheit vorlegt, muss es im Einklang mit dem Prinzip „comply or explain“ im Bericht klar und begründet erläutern, warum dies der Fall ist. Nach der erforderlichen Zustimmung durch den Verwaltungsrat muss der Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht werden. Anschliessend muss der Bericht für mindestens zehn Jahre öffentlich zugänglich sein.

Entwicklung und Zukunft

Wie oben angemerkt, erwartet berichtspflichtige Unternehmen ab Januar 2024 eine präzisierte Pflicht in Bezug auf CO₂-Ziele. Die neue Verordnung zielt darauf ab, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz zu fördern und die Einhaltung internationaler Standards sicherzustellen, da immer mehr Länder Klimafragen in ihre Geschäftsregulierung integrieren. Diese Politik soll ein integraler Bestandteil der Unternehmensführung, der Strategie, des Risikomanagements sowie der Schlüsselkennzahlen und Ziele von Unternehmen werden, deren Klimabewusstsein man zeigen möchte. Die Verordnung wird unter anderem konkrete Zahlen zu Treibhausgasemissionen und den Massnahmen zu ihrer Reduzierung erfordern. Sollte ein Unternehmen keinen Bericht über Klimaangelegenheiten vorlegen, muss es klare Gründe für das Fehlen einer Klimapolitik darlegen. Andernfalls könnte das Fehlen des Berichts oder falsche Informationen darin mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 100'000 bestraft werden.

Unseres Erachtens wird die praktische Durchsetzung der Berichtspflicht aber schwierig bleiben. In anderen Jurisdiktionen wird verlangt, dass der Bericht von der Revisionsstelle geprüft werden muss, was aber sehr aufwändig und damit teuer sein dürfte. Wie erfährt man davon, wenn ein Unternehmen falsche Informationen publiziert hat? Kann man im Zweifelsfall einfach Strafanzeige stellen und den Bericht von der Staatsanwaltschaft untersuchen lassen? Würde der Staat und damit letztlich der Steuerzahler die Kosten für solche Untersuchungen tragen, die wohl ziemlich umfangreich werden dürften? Ist für grosse Unternehmen eine Strafe von CHF 100'000 angesichts dieser Schwierigkeiten überhaupt abschreckend? Es bleibt abzuwarten, wie gut die Pflichten eingehalten werden.

Pflichten für Rohstoffunternehmen nach OR 964d

Ebenfalls ab dem 1. Januar 2023 traten die neuen Transparenzvorschriften für Unternehmen in der Rohstoffgewinnung in Kraft. Jährlich einen Bericht über ihre Zahlungen an staatliche Stellen müssen laut diesen Regelungen Unternehmen erstellen, die gemäss OR 727 I zur ordentlichen Revision verpflichtet sind und entweder selbst oder über eine von ihnen kontrollierte Einheit in den Bereichen Mineralien-, Erdöl- oder Erdgasgewinnung oder in der Holzgewinnung in Primärwäldern tätig sind.

Adressaten von berichtspflichtigen Zahlungen

Unter die Rohstoffgewinnung fallen sämtliche Geschäftstätigkeiten von Unternehmen im Bereich der Erkundung, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Gasvorkommen sowie der Abholzung unberührter Primärwälder. Laut der Botschaft ist es nicht relevant, ob die Rohstoffgewinnung im statutarischen Zweck des Unternehmens ausdrücklich erwähnt wird. Auch ist es nicht erforderlich, dass dies die ausschliessliche oder vorherrschende Tätigkeit des Unternehmens ist. Schon eine einmalige (zum Beispiel projektbasierte) Aktivität im Bereich der Rohstoffgewinnung genügt.

Inhalt des Berichtes nach OR 964f ff.

Der Bericht hat die Aufgabe, sämtliche Zahlungen von mindestens CHF 100'000 zu dokumentieren, die an staatliche Stellen im Kontext der Rohstoffgewinnung erfolgten. Dabei ist der Begriff „Zahlung“ weit zu verstehen. Dies umfasst nicht nur finanzielle Transaktionen, sondern auch Gebühren, Boni, Lizenzgebühren, Mieten und andere Entgelte, die im Zusammenhang mit Bewilligungen, Konzessionen oder Infrastrukturverbesserungen stehen.

Pflichten für Handel von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit nach OR 964j

Bislang wurden Marktkräfte (oder Investor-Kapitalismus) als unzureichend angesehen, um die (negativen) Auswirkungen von unternehmerischen Aktivitäten auf die Menschenrechte in Ländern mit unzureichenden staatlichen Strukturen durch Unternehmen mit Sitz in hoch entwickelten Marktökonomien zu begrenzen. Daher steht die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette im Fokus internationaler regulatorischer und gesetzgeberischer Entwicklungen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Importtätigkeit von Mineralien und Metallen aus konfliktbetroffenen oder hochriskanten Gebieten sowie der Nutzung von Kinderarbeit. Im Gegensatz zu den anderen zwei Berichten werden hier explizite Handlungs- und Verhaltenspflichten vorgeschrieben.

Betroffene Unternehmen

Jede Art von Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptsitz in der Schweiz fällt in den Anwendungsbereich von OR 964j. Eine wirtschaftliche Tätigkeit (organisiert, fortlaufend und mit der Absicht, Einkommen zu erzielen) ist eine zwingende Voraussetzung, obwohl man seitens des Unternehmens nicht verpflichtet ist, einen Gewinnzweck zu verfolgen oder im Handelsregister eingetragen zu sein. Darunter fallen also allgemeine Personengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Einzelunternehmen sowie Stiftungen und Vereine, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Grösse.

Der sachliche Anwendungsbereich von OR 964j I spiegelt denjenigen der Europäischen Verordnung 2017/821 wider. Die betroffenen Tätigkeiten sind (i) das Inverkehrbringen oder die Verarbeitung in der Schweiz von Produkten oder Nebenprodukten, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold (diese vier Metalle werden als «3TG» bezeichnet) enthalten, sowie (ii) die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen, bei denen ein fundierter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.

Das Inverkehrbringen von 3TG bezieht sich auf die Einfuhr solcher Mineralien oder Metalle in die Schweiz (im Sinne des Zollgesetzes vom 18. März 2005), ob deklariert oder geschmuggelt. Die Verarbeitung von Mineralien oder Metallen umfasst Eingriffe in Hüttenwerken und Raffinerien, die Herstellung von Endprodukten sowie den Transport von Metallen und Mineralienkonzentraten und Endprodukten. Nebenprodukte (z.B. Gold, das als Nebenprodukt bei der Gewinnung von Platinmetallen oder Kupfer gewonnen wird) fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich. Die Tarifpositionen der Produkte klären Teil A und B zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr), die identisch nach dem Vorbild der Europäischen Verordnung 2017/821 gestaltet sind. Wie in der Europäischen Verordnung 2017/821 ist Kobalt nicht in der Liste der Metalle enthalten, obschon es zum blauen Gold des Post-Öl-Zeitalters geworden ist, unverzichtbar für Smartphones, Elektroautos und Batterien aller Art. Problematisch ist auch, dass Kobalt hauptsächlich in der Demokratischen Republik Kongo (DRC) produziert wird, einem Land, das auf der Liste der Konflikt- oder Hochrisikogebiete von RAND Europe steht.

Das Konzept der „Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen“ gem. OR 964j I 2 wird weder im Gesetz noch in der Verordnung noch im Erläuterungsbericht definiert. Es soll wahrscheinlich als Bereitstellung von materiellen oder immateriellen Werten an Dritte verstanden werden, sei es kostenlos oder gegen Entgelt. Nicht erfasst werden sollen daher Dienstleistungen oder Produkte, die ein Unternehmen für seinen eigenen Bedarf beschafft, es sei denn, sie werden ganz oder teilweise in Produkte oder Dienstleistungen integriert, die Dritten angeboten werden. Die Verwendung von Software, die für die Herstellung eines Produkts bestimmt ist, soll wahrscheinlich als Form der Wiedereingliederung betrachtet werden. Besondere Sorgfalt wird erwartet, wenn diese Software aus einem Bereich stammt, worin das Unternehmen (das kein KMU ist) grösstenteils Dienstleistungen bezieht. Wenn die Software jedoch nicht aus einem solchen Bereich stammt (und das Unternehmen ein geringes Risiko für die Verwendung von Kinderarbeit hat), müssen nur offensichtliche Hinweise auf Kinderarbeit für diese Software hinterfragt werden.

Wenn sich das Unternehmen bei der Entsorgung von ausschliesslich für seinen eigenen Bedarf beschafften Produkten oder Dienstleistungen auf Dritte verlässt, fallen diese Produkte oder Dienstleistungen in den sachlichen Anwendungsbereich von OR 964j I. Der reine Transport von Produkten könnte als Erbringung von Dienstleistungen qualifiziert werden, auch wenn der Transporteur nicht als Lieferkettenbetreiber betrachtet werden sollte, für den normalerweise Sorgfaltspflichten gelten.

Vollständige Befreiung von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht

Ein Unternehmen, das sich an international anerkannte gleichwertige Vorschriften hält, ist gem. OR 964j IV i.V.m. VSoTr 9 I vollständig von der jeweiligen Sorgfaltspflicht und der Pflicht zur Berichterstattung befreit und muss seine Ergebnisse nicht dokumentieren. Auch Unternehmen, die jährliche Mengen an Mineralien und Metallen importieren und verarbeiten, die unter den in Anhang 1 der VSoTr aufgeführten Schwellenwerten liegen, sind vollständig von jeglichen Pflichten in Bezug auf Konfliktmineralien und -metallen befreit. Schliesslich gibt es noch eine weitere Möglichkeit, von der kinderarbeitsbezogenen Sorgfaltspflicht und der Berichtspflicht befreit zu sein: Entweder qualifiziert sich das Unternehmen als KMU oder es birgt aufgrund seiner Tätigkeiten geringe Risiken für Kinderarbeit.

Was das geringe Risiko von Kinderarbeit betrifft, muss das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen in einem überwiegenden Anteil, d.h. mindestens 50 % des Mehrwertes, beschaffen oder herstellen, die ihren Ursprung (Herkunftsbezeichnung/Made-in-Verweis) aus einem Gebiet haben, in dem das Risiko der Nutzung von Kinderarbeit im UNICEF-Index als „Basic“ bewertet wird.

Falls die oben beschriebenen Bedingungen für eine vollständige Befreiung nicht erfüllt sind, kann das Unternehmen dennoch – unter bestimmten Voraussetzungen – von der Sorgfaltspflicht und der Berichterstattungspflicht befreit sein. In diesem Fall muss das Unternehmen das Fehlen bestimmter Umstände schriftlich dokumentieren und erklären. Die Unterlagen, die diese Ergebnisse stützen, können intern bleiben, um Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Inhalt der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht

Über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich Konfliktmineralien und -metalle und Kinderarbeit ist alljährlich in einem separaten Bericht zu rapportieren. Eine Integration in den allgemeinen Bericht zu nichtfinanziellen Belangen ist also nicht vorgesehen und nach Ansicht des Bundesamtes für Justiz nicht zulässig (Bericht KVI BJ 2019 8).

Der Inhalt des Berichtes umfasst gem. VSoTr 10 die Lieferkettenpolitik des Unternehmens in Bezug auf Mineralien und Metalle. Diese Politik muss verschiedene Anforderungen erfüllen. Erstens muss das Unternehmen sicherstellen, dass es in seinen Lieferketten die Sorgfaltspflichten einhält, wenn es Mineralien und Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten beschafft. Zweitens muss es seine Lieferanten und die Öffentlichkeit über diese Lieferkettenpolitik informieren und sie in die Verträge und Abkommen mit den Lieferanten integrieren.

Des Weiteren muss das Unternehmen sicherstellen, dass in seiner Lieferkette Bedenken hinsichtlich Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gemeldet werden können. Darüber hinaus müssen die Risiken schädlicher Auswirkungen von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in der Lieferkette identifiziert und bewertet werden. Es sind angemessene Massnahmen zur Verhinderung oder Reduzierung solcher Auswirkungen zu ergreifen, die Ergebnisse dieser Massnahmen auszuwerten und zu kommunizieren.

Die Lieferkettenpolitik sollte auch die Instrumente umfassen, mit denen das Unternehmen diese Risiken ermittelt, bewertet, beseitigt oder mindert (Risk Management Policy). Dazu gehören Vor-Ort-Kontrollen, Informationen aus verschiedenen Quellen, die Konsultation von Experten und Fachliteratur, Zusicherungen von Geschäftspartnern in der Lieferkette sowie die Anwendung anerkannter Standards und Zertifizierungssysteme.

Im Gegensatz zur nichtfinanziellen Berichterstattung erfordert der Bericht über die Sorgfaltsprüfung von Konfliktmineralien keine Genehmigung. Gemäss OR 964l erstellt das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Bericht in einer Landessprache oder auf Englisch. Es ist ausserdem verpflichtet sicherzustellen, dass der Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird, beispielsweise auf der Unternehmenswebsite, und für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich bleibt.

Ausblick

Eine vollständige Klarheit über die Bedeutung einiger Begriffe und Bedingungen der Bestimmungen in OR 964j wird erst erreicht, sobald eine vertiefte Praxiserfahrung und Urteile seitens Behörden und Gerichten vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt könnten diese Bestimmungen bereits geändert worden sein, um die Schweizer Vorschriften an die neuesten Vorschläge (und zukünftige Richtlinien) der Europäischen Kommission anzupassen.

End

In Conclusio

In der heutigen Zeit wird verantwortungsbewusstes Unternehmertum gefordert. Dieses Verhalten sollte auch in der Unternehmensberichterstattung transparent dargelegt werden. Aktuell gibt es verschiedene Initiativen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Zukunft wird zeigen, welche davon erfolgreich sein werden. Neben einem weit verbreiteten internationalen Standard wäre auch eine Lösung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wünschenswert, die sich an den internationalen Regelwerken orientiert, dabei jedoch praktikabel und sinnvoll umsetzbar ist. Ob Unternehmen den derzeitigen rechtlichen Vorgaben unterliegen oder nicht, sollte nicht ausschlaggebend dafür sein, ob über nachhaltiges Handeln berichtet wird. Hierbei sollte es sich vielmehr um eine eigenverantwortliche strategische Entscheidung handeln.

EVERSHEDS
SUTHERLAND

For you, for your success.
And for what's next.

Gib deinem Sommerpraktikum den internationalen Fokus in der Schweiz

Unsere Mission:

„Helping our clients, our people and our communities to thrive through legal services“

Hier gibt's mehr Infos:



[eversheds-sutherland.ch](https://www.eversheds-sutherland.ch)

Bern | Genf | Zug | Zürich und 70+ Büros weltweit

Impressum

Redaktion

Co-Redaktion:
Shkelqim Zeneli & Violeta Stankovic

Herausgeber

Studentenverein Wirtschaftsrecht
www.wr-studenten.ch, info@wr-studenten.ch

Vorstandsmitglieder 2023/2024

Shkelqim Zeneli, Präsidium,
zenelshk@students.zhaw.ch

Violeta Stankovic, WoB-Ressortleiterin,
stankvio@students.zhaw.ch

Andrina Marugg, PR-Ressortleiterin,
marugand@students.zhaw.ch

Kevin Unternährer, Aktuariat & Finanzen,
unterkev@students.zhaw.ch

Kevin Pate, Beisitz,
kev1@students.zhaw.ch

Design & Layout

Sina Markwalder, Zürich
markwalder.sina@gmail.com

Anina Cammarota
aninacammarota96@gmail.com

Das Titelbild (Fotograf: Fejuz) der diesjährigen Ausgabe stammt von der Internetseite Unsplash.

Der Studentenverein Wirtschaftsrecht beansprucht für sich keine Rechte an diesem Bild.

Lektorat

Kommatranslation, Bilbao ES
hello@kommatranslation.ch

Druck

RH-Marketing GmbH in Gossau SG
Die Druckkosten wurden vom Departement Wirtschaftsrecht der ZHAW übernommen.

Bilder

Die in dieser Ausgabe abgedruckten Bilder wurden von den Autoren selber gemacht oder zur Verfügung gestellt. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen weder kopiert, verändert, vervielfältigt oder in einer anderen Weise veröffentlicht werden. Wiedergabe von Artikeln, auch auszugsweise oder in Ausschnitten, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

Quellennachweise

Quellennachweise sowie Vollversionen der Artikel können auf der Homepage des StVWR abgerufen werden (www.wr-studenten.ch)

Sponsoren

Hauptsponsoren
AGON PARTNERS Legal AG
ZHAW School of Management and Law,
Abteilung Business Law

Goldspensoren

SwissCloudHosting Carè
Universität Luzern

Winterthur, 03.09.2023



Shkelqim Zeneli,
Vereinpräsident



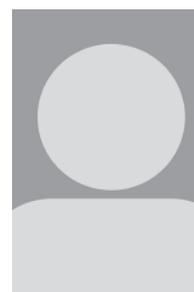
Violeta Stankovic,
Ressortleiterin WOB



Andrina Marugg,
Ressortleiterin WOB



Kevin Unternährer
Aktuariat & Finanzen



Kevin Pate,
Beisitz



